



Amtsblatt für Brandenburg

20. Jahrgang

Potsdam, den 27. Mai 2009

Nummer 20

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie zur Förderung des transnationalen Wissens- und Erfahrungsaustauschs für die Gestaltung einer zukunftsorientierten Arbeitspolitik im Land Brandenburg	1055
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung	
Richtlinie zur Förderung der generationsgerechten Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung (GenerationsgerechtModInstR)	1059
Ausschreibung des Förderungsprogramms zur energetischen Erneuerung der sozialen Infrastruktur in den Gemeinden (Investitionspakt)	1065
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Suckowseen“	1068
Ministerium für Wirtschaft	
Berichtigung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GA-I)	1069
Landesumweltamt Brandenburg	
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Anlage zur Abfallverbrennung in 15890 Eisenhüttenstadt	1070
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben wesentliche Änderung eines Industriekraftwerkes in 15890 Eisenhüttenstadt	1070
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 17291 Prenzlau, OT Dauer	1071
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben der Errichtung einer Biogasanlage in Blumenow	1071

Inhalt	Seite
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) am Standort in 03172 Grieben	1072
Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Papier in 03130 Spremberg	1072
 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht - „Ertüchtigung und Betrieb des nördlichen Abschnitts der Kohleverbindungsbahn von km 10,8 bis km 26,0“	1073
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	
Einladung zur 2. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming	1073
 Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der FUK Brandenburg	1074
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1075
Aufgebotssachen	1097
 STELLENAUSSCHREIBUNGEN	 1097
 NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	1098

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie zur Förderung des transnationalen Wissens- und Erfahrungsaustauschs für die Gestaltung einer zukunftsorientierten Arbeitspolitik im Land Brandenburg

Vom 27. April 2009

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf der Grundlage des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den ESF für den Zeitraum 2007 - 2013 und der für die Förderperiode geltenden Verordnungen und sonstigen Rechtsakte in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen aus Mitteln des ESF und des Landes zur **Förderung des transnationalen Wissens- und Erfahrungsaustauschs für die Gestaltung einer zukunftsorientierten Arbeitspolitik** im Land Brandenburg. Die Richtlinie leistet damit einen Beitrag zur Stärkung der Humanressourcen im Land Brandenburg.

1.2 Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung des transnationalen Wissens- und Erfahrungsaustauschs: Der Austausch und die Zusammenarbeit von Menschen und Regionen mit Partnern aus anderen europäischen Mitgliedstaaten soll vertieft werden und zur Entwicklung und Verbreitung arbeitspolitischer Innovationen beitragen. Dabei gilt es, aus den Erfahrungen anderer Länder zu lernen wie auch im Gegenzug die in Brandenburg gesammelten Erfahrungen in den internationalen Diskussionsprozess um eine effektive und effiziente Gestaltung einer zukunftsorientierten Arbeitspolitik einzubringen.

Chancen für mehr und bessere Arbeit, lebenslanges Lernen und sozialen Zusammenhalt sollen besser erkannt werden und in alternative beziehungsweise innovative Lösungsstrategien münden. Transnationale Aktionen und Maßnahmen sollen die Fähigkeit der Akteure am Arbeitsmarkt zu transnationalem Leben, Lernen und Arbeiten stärken und ihre Handlungsmöglichkeiten erweitern - insbesondere zur Lösung derjenigen Probleme, für die im Land Brandenburg verstärkter Handlungsbedarf besteht. Die Ergebnisse der transnationalen Projekte sollen dazu geeignet sein, den arbeitsmarktpolitischen Akteuren im Land neue Anstöße und Ideen geben zu können.

1.3 Zur Sicherung der Qualität und Nachhaltigkeit transnationaler Projekte kann eine beratende Unterstützung durch Akteure mit transnationaler Erfahrung und Vernetzung notwendig sein. Zu diesem Zweck fördert das Land Aktivitäten zur Vorbereitung transnationaler Projekte. Im Rahmen dieser Aktivitäten soll möglichst auf bereits vorhandene Angebote und Strukturen im Land Brandenburg aufgebaut und zurückgegriffen werden. Vorhandene Erfahrungen und Kon-

takte, zum Beispiel aus der Gemeinschaftsinitiative EQUAL, sollen dabei genutzt werden.

1.4 Zur Umsetzung des Partnerschaftsprinzips wird der transnationale Austausch insbesondere der Wirtschafts- und Sozialpartner, aber auch der regionalen Akteure unterstützt. Projekte mit Bezug auf die Branchenkompetenzfelder sowie auf die Regionalen Wachstumskerne genießen bei der Förderung Priorität.

1.5 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die ESF-Mittel stehen spezifisch für die Region Brandenburg-Nordost oder die Region Brandenburg-Südwest nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 (NUTS-VO)¹ zur Verfügung. Daher können die Konditionen für die Gewährung der Mittel und die entsprechende Verwaltungspraxis zwischen diesen Regionen variieren.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden transnationale Maßnahmen in zwei Aktionsbereichen:

Im Rahmen der „**Aktion 1 - Transnationale Kooperationen**“ werden eine oder mehrere der folgenden Aktivitäten gefördert: Transnationale Kooperationen,

- die dem Erfahrungsaustausch über innovative oder bewährte Verfahren, Methoden und Arbeitsweisen dienen,
- die, über einen Erfahrungsaustausch hinaus, sich einem neuen Problem zuwenden, es gemeinsam bearbeiten und gegebenenfalls Lösungen erproben oder
- die, über den Erfahrungsaustausch hinaus, zum Aufbau einer über das Ende des Projektes hinausreichenden Zusammenarbeit führen.

Im Rahmen der „**Aktion 2 - Beratungsaktivitäten**“ wird die Beratung zur Vorbereitung eines transnationalen Projekts gefördert, welches zur Umsetzung der Ziele des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den ESF 2007 - 2013 im Rahmen der Prioritätsachse A, B, C oder E beitragen soll.

2.2 Die Inhalte der Transnationalen Kooperationen nach Nummer 1.2 sollen sich an arbeitspolitischen Themen Brandenburgs orientieren. Hierzu gehören insbesondere:

- Personal- und Organisationsentwicklung,
- Fachkräftesicherung,

¹ fr. Nomenclature des unités territoriales statistiques - „Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik“

- Entwicklung betrieblicher oder berufsbildbezogener Qualifizierungskonzepte,
- Absicherung beruflicher Mobilität (Flexicurity),
- Strategien zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit,
- der Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft,
- Arbeitsplatzqualität und die verbesserte Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienleben.

Aktivitäten zu weiteren arbeitspolitischen Themen Brandenburgs sind ebenfalls möglich.

2.3 Aktion 1 - Transnationale Kooperationen

Die Aktivitäten nach Nummer 1.2 können in verschiedenen Formen stattfinden, zum Beispiel durch:

- Austausche und Lernaufenthalte in Verbindung mit definierten Arbeitspaketen,
- Fachseminare, Konferenzen,
- Workshops,
- Exkursionen,
- Erarbeitung von gemeinsamen Konzepten,
- Erarbeitung von gemeinsamen Verfahren, Methoden und Arbeitsweisen - zum Beispiel zur Abstimmung von Arbeitsprozessen zwischen kooperierenden Verwaltungen, Unternehmen oder Organisationen - und gemeinsamen Angeboten.

2.4 Aktion 2 - Beratungsaktivitäten

Die Aktivitäten nach Nummer 1.3 können in verschiedenen Formen stattfinden, zum Beispiel durch:

- Beratung von Akteuren im Land Brandenburg zu transnationalem Projektmanagement,
- Vermittlung von transnationalen Partnern.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Personengesellschaften sein.

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Personengesellschaften mit einem Standort, einer Betriebsstätte oder mit örtlicher Zuständigkeit im Land Brandenburg, insbesondere:

- Unternehmen (insbesondere kleine oder mittlere Unternehmen nach EU-Definition²),

- Verbände der Wirtschaft und Kammern im Land Brandenburg,
- Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung im Land Brandenburg,
- Gewerkschaften,
- Vereine, Nichtregierungsorganisationen (NGO),
- Europäische Verbände für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ³) mit Sitz in Brandenburg,
- Universitäten und Fachhochschulen.

Anträge können auch durch einen Antragsteller für einen projektbezogenen Verbund von Partnern aus dem Land Brandenburg gestellt werden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Transnationale Kooperationen nach Nummer 2.3 sind nur förderfähig, wenn der Antragsteller das Projekt mit mindestens einem Partner aus einem anderen EU-Mitgliedstaat durchführt. Zusätzlich können auch Partner aus Ländern außerhalb der EU einbezogen werden, insbesondere aus den assoziierten Ländern⁴.

4.2 Der Projektträger hat darzustellen, wie die Anforderungen des transnationalen Projektmanagements erfüllt werden, um eine erfolgreiche Umsetzung des Projekts zu gewährleisten.

4.3 Beratungsaktivitäten nach Nummer 2.4 sind nur förderfähig,

- wenn sie in Verbindung mit der Vorbereitung, der Planung oder der Antragstellung eines konkreten transnationalen Projekts stehen. Reine Sprachkurse und Besuche zum Kennenlernen potenzieller Partner werden nicht gefördert; und
- wenn die Kompetenz der Beratung in Bezug auf die Projekthalte und -themen sowie auf die mit dem transnationalen Projektmanagement verbundenen Anforderungen nachgewiesen wird.

4.4 Im Rahmen der Antragstellung für Transnationale Kooperationen nach Nummer 2.3 ist ein aussagefähiges Konzept beizufügen und eine detaillierte Arbeitsplanung mit folgenden Inhalten:

- Problemaufriss und Bezug zu den arbeitspolitischen Zielen des Landes,
- Zielsetzungen des Projekts,
- Begründung der Partnerwahl,
- erwartete Ergebnisse (Auswirkung auf das eigene Handeln, angestrebte Erkenntnisse und Ergebnisse),
- geplante Aktivitäten beziehungsweise zentrale Arbeitsschritte,

² Derzeit gilt die Definition im Anhang der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36). Nach Artikel 2 Absatz 1 dieser Definition sind KMU Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft. Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen sind dabei zu berücksichtigen.

³ Ein EVTZ soll die grenzüberschreitende, transnationale und/oder interregionale Zusammenarbeit zwischen nationalen, regionalen, lokalen Gebietskörperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts fördern, insbesondere ESF- und EFRE-geförderte Programme und Projekte (Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 vom 5. Juli 2006).

⁴ Assoziierte Länder: Beitrittskandidaten (Türkei, Kroatien, Ehem. Jugoslawische Republik Mazedonien), EFTA- und EWR-Länder (Norwegen, Island, Liechtenstein, Schweiz).

- Arbeitsorganisation (zum Beispiel Aufgaben der Partner, Struktur des Verbundes),
 - angewandte Methoden und Instrumente,
 - Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
 - Angaben zur geplanten Verbreitung und Nutzbarmachung der erarbeiteten Ergebnisse und Materialien für das Land Brandenburg (vertikales und horizontales Transferkonzept),
 - Zeitplan,
 - Finanzierungsplan,
- sowie
- mindestens eine Interessensbekundung des/der Partner aus anderen EU-Mitgliedstaaten.

Die Querschnittziele Nachhaltigkeit, Chancengleichheit und Bewältigung des demografischen Wandels sind in der Konzeption zu berücksichtigen, das heißt, im Projektantrag ist darzustellen, inwiefern das Projekt

- zur nachhaltigen Entwicklung in der sozialen, ökonomischen oder ökologischen Dimension beiträgt,
- dem Prinzip der Chancengleichheit und Gleichstellung von Männern und Frauen gerecht wird,
- dazu beiträgt, dass die Herausforderungen des demografischen Wandels besser bewältigt werden können.

4.5 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung desselben Projekts aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF) und Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) -, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), aus den regional übergreifenden Operationellen Programmen des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen oder eine Förderung aus anderen transnationalen Gemeinschaftsprogrammen der Europäischen Union, insbesondere im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, für den unter Nummer 1 genannten Verwendungszweck erfolgt.

4.6 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nachrangig zu einer Förderung im Rahmen der Operationellen Programme zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Brandenburg und Polen⁵.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart:

- Aktion 1: Fehlbedarfsfinanzierung
- Aktion 2: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Die Förderung erfolgt für transnationale Maßnahmen mit einer Laufzeit

- von mindestens zwölf Monaten für Transnationale Kooperationen nach Nummer 2.3,
- von mindestens einem Monat und maximal sechs Monaten für Beratungsaktivitäten nach Nummer 2.4.

Die Projekte müssen bis zum 31. Dezember 2013 abgeschlossen sein.

5.5 Finanziert werden für Transnationale Kooperationen nach Nummer 2.3:

- Personalkosten,
- Sachkosten
- zur materiell-technischen Sicherstellung der Projektdurchführung,
- Reise- und Aufenthaltskosten,
- Honorarkosten (zum Beispiel Übersetzungs- und Dolmetscherkosten),
- Kosten für die interkulturelle Vorbereitung für Transnationale Kooperationen nach Nummer 2.3,
- Sachkosten für die Öffentlichkeitsarbeit und den Transfer.

Die Förderhöhe für Transnationale Kooperationen nach Nummer 2.3 beträgt maximal 500 000 Euro pro Projekt. Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 Prozent sollen von den Antragstellern eingebracht werden.

Die Honorar-, Reise- und Aufenthaltskosten der Partner aus EU-Mitgliedstaaten können nur gefördert werden, wenn der Partner aus dem EU-Mitgliedstaat eine konkrete Aufgabe im Rahmen eines Projektarbeitspakets bearbeitet. Die Kosten der Partner aus Drittländern sind nicht förderfähig.

5.6 Die Höhe der förderfähigen Gesamtkosten für Honorare im Rahmen von Beratungsaktivitäten nach Nummer 2.4 beträgt mindestens 2 500 Euro und maximal 12 000 Euro. Gefördert werden 40 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Förderung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5).

Eine Kumulierung von Mitteln nach dieser Förderung - soweit sie nach der „De-minimis“-Verordnung erfolgt - mit an-

⁵ Siehe: „Operationelles Programm zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit - Polen (Wojewodschaft Lubuskie) - Brandenburg 2007 - 2013 im Rahmen der „Europäischen territorialen Zusammenarbeit““ vom 28. November 2007 sowie „Operationelles Programm des Ziels 3 „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ - „Grenzübergreifende Zusammenarbeit“ der Länder Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg und der Republik Polen (Wojewodschaft Zachodniopomorskie) 2007 - 2013“, Redaktionelle Fassung vom 30. November 2007, von der Europäischen Kommission am 27. März 2008 unter der Nummer K(2008)1085 genehmigt.

deren öffentlichen Mitteln ist nur insoweit zulässig, als der maximale Gesamtbetrag aller „De-minimis“-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den vorgegebenen Schwellenwert von 200 000 Euro nicht übersteigt. Der Gesamtbetrag der „De-minimis“-Beihilfen an ein Unternehmen, das im Bereich des Straßentransportsektors tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 Euro nicht überschreiten. Diese Höchstbeträge gelten für „De-minimis“-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung.

Ausgenommen von der Gewährung von „De-minimis“-Beihilfen sind die vom Anwendungsbereich der „De-minimis“-Verordnung ausgeschlossenen Bereiche. Jede „De-minimis“-Beihilfe, die derselbe Zuwendungsempfänger in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat, ist der Bewilligungsbehörde bei Antragstellung anzugeben.

- 6.2 Alle Begünstigten der geförderten Maßnahmen sind auf die Förderung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (MASGF) aus Mitteln des ESF sowie aus Mitteln des Landes Brandenburg so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle der Europäischen Gemeinschaft und des Landes Brandenburg (MASGF) für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie deutlich wird. Dies ist auch in allen öffentlichkeitswirksamen Aktionen der Maßnahmen zum Ausdruck zu bringen. Mindestens eine öffentlichkeitswirksame Aktion ist jeweils am Beginn und zum Abschluss der Maßnahmen nach dieser Richtlinie durchzuführen, mit der insbesondere die Bürgerinnen und Bürger in der Region über die Ziele beziehungsweise Ergebnisse der ESF-geförderten Maßnahmen informiert werden. Im Projektantrag ist die Planung und Kalkulation für die projektbezogenen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen darzustellen.
- 6.3 Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, Informationen zu Projektzielen, -inhalten und -ergebnissen aufzubereiten und für die Sicherung eines nachhaltigen Transfers der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.
- 6.4 Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 erklären sich die Begünstigten der ESF-Förderung bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in das gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 zu veröffentlichende Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen werden.
- 6.5 Für die Wirkungskontrolle erfasst die Bewilligungsstelle zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung und zur Erstellung einer Förderstatistik statistische Daten auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2007 - 2013, insbesondere Informationen zu den Maßnahmen/Projekten, den geförderten Personengruppen, der Art der Beschäftigung, der Höhe und Dauer der Förderung sowie zum Verbleib nach der Förderung in der notwendigen Differenzierung.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie sind über das Internet-Portal der Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA) Brandenburg GmbH (Bewilligungsstelle) zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.lasa-brandenburg.de).

- Antragsschluss für **Aktion 1 - „Transnationale Kooperationen“** ist jeweils (Posteingang):

- 31. März
- 30. September

Anträge können außerdem bis vier Wochen nach Veröffentlichung der Richtlinie im Amtsblatt für Brandenburg gestellt werden.

- Antragsschluss für **Aktion 2 - „Beratungsaktivitäten“**:

Die Antragstellung ist laufend möglich.

7.2 Auswahl- und Bewilligungsverfahren

Aktion 1: Ein Projektauswahlgremium sichtet die eingegangenen vollständigen Anträge für Transnationale Projekte nach Nummer 2.3 und erarbeitet eine fachliche Stellungnahme als Entscheidungsgrundlage für die Bewilligungsstelle.

Aktion 2: Die Bewilligungsstelle entscheidet anhand eines auf den Zuwendungsvoraussetzungen basierenden Kriterienkatalogs über eine Förderzusage.

7.3 Auszahlungsverfahren

Es gilt das Erstattungsprinzip. Für Projekte im Rahmen der Aktion 1 können Auszahlungen in Form von Teilbeträgen geleistet werden. Dabei wird ein letzter Teilbetrag in Höhe von 5 Prozent der Zuwendungssumme, höchstens jedoch 10 000 Euro pro Zuwendungsempfänger, bis nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einbehalten und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausgezahlt.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die für Förderungen aus dem Landeshaushalt einschlägigen Nebenbestimmungen, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind. Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die für den Strukturfondsförderzeitraum 2007 - 2013 einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsvorschriften.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind die in Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 genannten Stellen prüfberechtigt. Die Projektträger sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung das Zutrittsrecht zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

Die durch die ESF-Verwaltungsbehörde bestimmte Aufteilung des Verhältnisses der Zuwendungshöhe für die Regionen Brandenburg-Nordost und Brandenburg-Südwest (NUTS-2-Regionen) ist einzuhalten. Die Zuordnung erfolgt nach dem Sitz des Antragstellers, bei Netzwerken nach dem Sitz der überwiegenden Anzahl der Kooperationspartner.

Der Zuwendungsempfänger hat bei der Evaluierung des Förderprogramms sowie bei Maßnahmen zur Gewährleistung der Information und Publizität entsprechend Artikel 69 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates einschließlich der zugehörigen Durchführungsbestimmungen mitzuwirken.

7.5 Subventionserhebliche Tatsachen

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) handelt.

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger gegenüber im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Mai 2009 in Kraft und am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Richtlinie zur Förderung der generationsgerechten Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung (GenerationsgerechtModInstR)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung
Vom 4. Mai 2009

Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Übergangsbestimmungen
- 9 Geltungsdauer

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Darlehen für die Schaffung von generationsgerechten Mietwohngebäuden. Ziel ist die Förderung von Maßnahmen der Modernisierung und Instandsetzung zur generationsgerechten Anpassung von Mietwohnungen zu sozial verträglichen Mieten insbesondere für die Zielgruppe Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind und Senioren im Alter ab 55 Jahren in der unter Nummer 4.1 genannten Förderkulisse und zur nachhaltigen Energieeinsparung sowie Verminderung der CO₂-Emission. Dazu zählt auch die Umsetzung neuer Konzepte für Mehrgenerationswohnen, Wohngemeinschaften im Alter oder anderer innovativer Formen des Zusammenlebens und der Selbsthilfe im Alter.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) entscheidet als Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die generationsgerechte Anpassung der Mietwohnungen durch eine Modernisierung und Instandsetzung mittlerer Intensität (siehe Anlagen 1 und 2). Dazu gehören insbesondere Ausgaben zur

- familienfreundlichen, generationsgerechten Anpassung des Gebäudes (zum Beispiel Kinderspielmöglichkeiten in Nebenräumen wie Dachboden oder Keller, der barrierefreie Zugang zu den Wohnungen, Abstellmöglichkeiten für Rollstühle, Kinderwagen oder Spielgeräte, 2. Handlauf für Senioren und Kinder, separate Aufenthaltsräume für Kinder oder Senioren, direkter Zugang nach draußen für Erdgeschoss- und Hochparterrewohnungen);
- generationsgerechten Gestaltung der zum geförderten Gebäude gehörenden Hof- und Freiflächen und gegebenenfalls vorhandener Nebengebäude, insbe-

sondere zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität für Familien, Kinder und Senioren, zum Beispiel Spiel- und Klettermöglichkeiten für Kinder, Begrünung, Verweilmöglichkeiten für Senioren;

- Senkung des Energieverbrauches und Verminderung der CO₂-Emission auf der Grundlage der Energieeinsparverordnung (EnEV) in der jeweils geltenden Fassung und unter Beachtung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG);
- Senkung des Wasserverbrauches;
- Wiederherstellung stadtbildprägender Mietwohngebäude zum generationsgerechten Wohnen in der Innenstadt im Rahmen der Spitzenfinanzierung (Kombination von Fördermitteln nach dieser Richtlinie mit Mitteln der Städtebauförderung).

2.2 Darüber hinaus können gefördert werden:

- die modellhafte Modernisierung von Wohnungen, Wohngebäuden und deren Umfeld zum Zweck der Erprobung zeitgemäßer Wohnformen für Familien und Senioren sowie von Wohngemeinschaften für selbstbestimmtes betreutes Wohnen für die ältere Mietergeneration mit Möglichkeiten der Inanspruchnahme von individuellen Betreuungs- und Pflegeleistungen. Hier sind insbesondere Vorhaben zu testen, die vor Maßnahmebeginn voll beziehungsweise teilvermietet sind;
- die modellhafte energetische Sanierung von Mietwohngebäuden unter Beachtung der geltenden Bestimmung (EEWärmeG, EnEV) zur nachhaltigen Einsparung von Energie (Niedrigenergie- beziehungsweise Passivhaus im Bestand) und des Einsatzes von regenerativen Energien;
- Hausanschlusskosten für technische Anlagen von außerhalb eines Gebäudes liegenden Übergabepunkten der Ver- und Entsorgungsunternehmen bis zur technischen Gebäudeanlage;
- Baunebenkosten (nach DIN 276 Kostengruppe 700, zum Beispiel Behördengebühren, Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen) bis zur Obergrenze von 25 Prozent der anerkannten förderfähigen Kosten. Dazu gehören zum Beispiel auch Aufwendungen für Umzugsmanagement und kooperative Planungen verschiedener Wohnungsunternehmen, besonders für komplexe Anlagen zur Verbrauchsreduzierung und Energieeinsparung (Ermittlung von Energiebedarf beziehungsweise -verbrauch), intensive Mieterbeteiligung und -betreuung, sofern sie im Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme stehen;
- Maßnahmen für die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnik, zum Beispiel als Voraussetzung für Facility-Management oder Telearbeit, soweit notwendig, auch Kosten für Antennenanlagen beziehungsweise Kabelanschluss.

2.3 Instandsetzungsmaßnahmen werden über dieses Programm gefördert, wenn diese im Zusammenhang mit umfassenden baulichen Maßnahmen zur Erreichung des Modernisierungsstandards der mittleren Intensität (siehe Anlage 1) durchgeführt werden müssen.

2.4 Bei der Bauausführung sind Materialien zu bevorzugen, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und Entsorgung eine hohe Umweltverträglichkeit aufweisen. Bei der Gestaltung der zum Gebäude gehörenden Hof- und Freiflächen ist bei der Begrünung eine gesundheitlich unbedenkliche Bepflanzung vorzusehen.

2.5 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- die Anlage von öffentlichen Stellplätzen;
- den Einbau ölbefeuertter Heizungsanlagen im Wohngebäude, wenn der Anschluss an ein Erdgasnetz oder eine Anlage zur Lieferung von Fernwärme und Warmwasser möglich ist;
- Einbauküchen;
- Bauleistungen, die durch den Antragsteller in Eigenleistung ausgeführt werden.

3 Zuwendungsempfänger

Natürliche und juristische Personen als Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Verfügungsberechtigte.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Förderung ist nur innerhalb der innerstädtischen Sanierungs- und Entwicklungsgebiete möglich. Zudem ist insbesondere in den Städten der regionalen Wachstumskerne (RWK), den vom MIR geförderten Stadtumbaustädten sowie den Mittelzentren gemäß zentralörtlicher Gliederung des Landes Brandenburg die Förderung auch in den durch die Städte definierten innerstädtischen „Vorranggebieten Wohnen“ und den „Konsolidierungsgebieten des Stadtumbaus“ möglich. Die Ausweisung dieser zusätzlichen Gebietskulissen setzt voraus, dass die innerstädtischen Stadtstrukturen über die Sanierungs- und Entwicklungsgebiete hinausgehen.

Die Vorranggebiete Wohnen und die Konsolidierungsgebiete sind durch Selbstbindungsbeschluss der Städte und in Form einer konkreten Abgrenzung dieser Bereiche festzulegen. Die Festlegung dieser Bereiche erfolgt in Abstimmung mit dem Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) unter Beachtung der stadtentwicklungs- und wohnungspolitischen Zielvorstellungen des Landes. Das LBV informiert die Bewilligungsstelle zeitnah über die abgestimmten Bereiche.

Vergleichbare Vorhaben in den RWK sind vorrangig zu bearbeiten und zu entscheiden.

4.2 Die Mietwohngebäude müssen nach Abschluss der Modernisierung und Instandsetzung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 WoFG in Verbindung mit § 16 Absatz 3 und Absatz 1 Nummer 2 bis 4 WoFG mindestens drei Mietwohnungen je Gebäude enthalten, die zur dauerhaften Wohnungsversorgung von Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind und Senioren im Alter ab 55 Jahren (Zielgruppe) geeignet und bestimmt sind.

Sofern in einem Gebäude eine Wohnung zur Selbstnutzung durch den Eigentümer vorgesehen ist, sollte diese in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtwohnfläche des Gebäudes stehen.

Wohnraum kann auch in Gebäuden mit Gewerberäumen gefördert werden, wenn mehr als zwei Drittel der anrechenbaren Grundfläche (§ 4 der Wohnflächenberechnungsverordnung [WoFIV]) des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit (im Sinne von § 2 Absatz 2 der Zweiten Berechnungsverordnung [II. BV]) auf Wohnraum entfallen und der Wohnwert oder der Nutzungswert der Freiflächen auf dem Grundstück durch die Art der Nutzung der Gewerberäume nicht unzumutbar gemindert werden.

4.3 Das Vorhaben darf nur gefördert werden, wenn

- aus städtebaulicher Sicht die Aufwertung des Mietwohngebäudes von Bedeutung ist;
- die Wohnungen im Sinne von Maßnahmen gemäß Nummern 2.1 bis 2.3 verbessert werden und die langfristige Vermietbarkeit sichergestellt wird;
- mindestens ein Drittel der als förderfähig anerkannten Kosten auf die Modernisierung entfällt;
- unter Berücksichtigung der Nummern 5.5 bis 5.6.2 die Tragfähigkeit der Finanzierung der Gesamtmaßnahme anhand der Liquiditätsberechnung, der Prüfung der Bruttobaukosten (inklusive Nebenkosten) und der festgesetzten Förderhöhe nachgewiesen wird;
- erhebliche Energieeinsparungen und Reduzierungen der CO₂-Emission erreicht werden, die durch einen Energiebedarfsausweis als Anlage zum Förderantrag nachzuweisen sind. Nach Fertigstellung der Maßnahmen müssen mindestens die Anforderungen der Energieeinsparverordnung erfüllt werden;
- planungs- und/oder baurechtliche Belange nicht entgegenstehen und eine gegebenenfalls notwendige Baugenehmigung vorliegt.

4.4 Die Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen für Mietwohnungen, bei denen der Standard der mittleren Intensität vorliegt, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

4.5 Bindung/Belastung/Miete

Im Fördervertrag werden die Belegungsbindungen als allgemeine Belegungsrechte, Belegungsrechte für besondere Personengruppen und Benennungsrechte (§ 26 Absatz 2 Satz 2 WoFG) unter Beachtung folgender Grundsätze begründet:

- Belegungsbindungen werden regelmäßig unter Beachtung des § 44 Nummer 2 WoFG zwischen dem Zuwendungsempfänger und der zuständigen Stelle (Amt, amtsfreie Gemeinde, kreisfreie Stadt) für die Dauer der Zweckbindung entsprechend dem Bedarf der Kommune vereinbart (in der Regel 25 Prozent

der geförderten Wohnungen) und werden Bestandteil der Förderzusage;

- zum Zwecke der Schaffung beziehungsweise des Erhalts sozial stabiler Bewohnerstrukturen können die Belegungsrechte nach § 26 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 WoFG auch an anderen Wohnungen begründet werden, wenn die geförderten Wohnungen und Ersatzwohnungen unter Berücksichtigung des Förderzwecks gleichwertig sind und in der unter Nummer 4.1 genannten Förderkulisse liegen;
- bei vollständig vermieteten Wohngebäuden werden die Belegungsbindungen bis zur vereinbarten Höhe mit jeder nach Abschluss der Modernisierungsmaßnahmen frei werdenden Wohnung für den Zweckbindungszeitraum aktiviert. Der Freizug ist der zuständigen Stelle zu melden, damit diese dem Eigentümer Mieter benennen kann, die die Zugangsvoraussetzungen (Wohnberechtigungsschein) erfüllen und der Zielgruppe der Förderung zuzuordnen sind. Diese Regelung gilt bis zum Zeitpunkt der vollständigen Rückzahlung des Förderdarlehens.
- Bei Erstvermietung von mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnungen nach Abschluss der Modernisierung und Instandsetzung an den betreffenden Personenkreis mit Wohnberechtigungsschein nach § 9 Absatz 2 WoFG darf die Nettokaltmiete 4,60 Euro/m² Wohnfläche nicht überschreiten. Das gilt auch für zweckgebundene Wohnungen nach dauerhaftem Leerstand.

Bei Anwendung des § 559 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für die mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnungen darf die Modernisierungumlage insgesamt 1,53 Euro/m² Wohnfläche monatlich nicht übersteigen (Kappungsgrenze) und nach Maßgabe des § 558 BGB sind etwaige Mieterhöhungen innerhalb von jeweils drei Jahren während der Zweckbindung auf 10 Prozent zu begrenzen. Die Dauer der Zweckbindung beträgt 15 Jahre.

Für die Miete der nicht belegungsgebundenen Wohnungen gelten vorbehaltlich nachfolgender Regelungen die allgemeinen mietrechtlichen Bestimmungen über Wohnraummietverhältnisse des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bei der Erstvermietung von Wohnungen nach dauerhaftem Leerstand richtet sich die Nettokaltmiete nach dem aktuellen Mietspiegel beziehungsweise nach der ortsüblichen Vergleichsmiete.

Weitere Regelungen zur Mietpreis- und Belegungsbindung werden im Fördervertrag vereinbart.

4.6 Verstößt der Zuwendungsempfänger gegen die Verpflichtungen aus dem Fördervertrag beziehungsweise gegen die Bindungen aufgrund des Fördervertrages oder gibt er den Zuwendungszweck auf, kann der Fördervertrag sofort gekündigt und die Erstattung ausgezahlter Darlehen verlangt werden, sofern ein weiteres Festhalten am Fördervertrag für den Kündigenden unzumutbar ist.

- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Darlehen
- 5.4 Darlehensbedingungen
- 5.4.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die bestimmungsgemäße Verwendung des Darlehens und die Rückzahlungsverpflichtung durch ein Grundpfandrecht (Grundschuld oder Hypothek) und eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an rangbereiteter Stelle zu sichern. Ihr dürfen grundsätzlich nur Grundpfandrechte für objektbezogene eingetragene Altschulden nach dem Altschuldenhilfegesetz (AHG) und für Fremdmittel, die im Finanzierungsplan zur Deckung der Gesamtkosten ausgewiesen sind, im Range vorgehen. Bei noch nicht abgeschlossener Grundstücksübertragung ist die dingliche Sicherung nachzuholen, sobald die grundbuchmäßigen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- 5.4.2 Bei geförderten baulichen Maßnahmen in der unter Nummer 4.1 genannten Förderkulisse wird das Darlehen für 15 Jahre, gerechnet von dem auf die Vollauszahlung folgenden Quartal zinsfrei gewährt. Nach Ablauf der 15-jährigen Zweckbindung kann der Zinssatz bei gegebener Objektwirtschaftlichkeit auf den zu diesem Zeitpunkt geltenden Marktzinssatz jährlich festgelegt werden. Der Mindestzinssatz nach Ablauf der Zweckbindung beträgt 1 Prozent p. a.
- Das Darlehen ist ab dem auf die Vollauszahlung folgenden Quartal für 15 Jahre mit mindestens 4 Prozent jährlich zuzüglich des ersparten laufenden Entgeltes zu tilgen. Danach beträgt die Tilgung mindestens 1 Prozent vom Nominalkapital zuzüglich der ersparten Zinsen und des ersparten laufenden Entgeltes.
- Bei freiwilliger, vorzeitiger und vollständiger Rückzahlung der gewährten Darlehen dauern die Bindungen längstens bis zu dem im Fördervertrag bestimmten Ende der Zweckbindung.
- 5.4.3 Bei der Bewilligung wird ein einmaliges Entgelt in Höhe von 1 Prozent des bewilligten Darlehens erhoben. Dieser wird in zwei Raten einbehalten, 85 Prozent zum Zeitpunkt der ersten Auszahlung und 15 Prozent nach der Verwendungsnachweisprüfung. Vom Darlehensrestbetrag ist jeweils ein laufendes Entgelt von jährlich 0,5 Prozent zu zahlen.
- 5.4.4 Die weiteren Darlehensbedingungen werden in der Förderzusage nach § 13 Absatz 3 WoFG (in Form eines Fördervertrages) zwischen der Bewilligungsstelle und dem Zuwendungsempfänger vereinbart.
- 5.5 Berücksichtigung der steuerlichen Förderungen und Eigenkapital
- 5.5.1 Bei Vorhaben der Spitzenfinanzierung (Kombination von Fördermitteln nach dieser Richtlinie mit Mitteln der Städtebauförderung) werden die erhöhten Absetzungen nach dem Einkommensteuergesetz bei der Gewährung des Baukostenzuschusses aus der Städtebauförderung berücksichtigt.
- 5.5.2 Der Zuwendungsempfänger hat in der Regel Eigenkapital zur Deckung der anerkannten Gesamtkosten in Höhe von mindestens 15 Prozent zu erbringen.
- Sofern der Darlehensnehmer erhöhte Absetzungen (§§ 7h, 7i des Einkommensteuergesetzes - EStG) oder Absetzungen für Abnutzungen nach § 7 Absatz 5 EStG in Anspruch nimmt, ist Eigenkapital in Höhe von mindestens 20 Prozent der anerkannten Gesamtkosten zu erbringen.
- 5.6 Höhe der Förderung
- 5.6.1 Die Höhe der Förderung bei Maßnahmen nach § 16 Absatz 3 WoFG an Mietwohngebäuden beträgt 40 Prozent der anerkannten Baukosten.
- Die Förderobergrenze beträgt 440 Euro je m² Wohnfläche und ist auf 100 m² Wohnfläche je Mietwohnung begrenzt.
- 5.6.2 Um wirksame Beiträge zur Stadterneuerung und Imageverbesserung von Wohnquartieren, zum Beispiel durch Verbesserungen der stadtbildprägenden Elemente eines Gebäudes, des Wohnumfelds oder andere Identität stiftende Maßnahmen zu leisten, energetischen und ökologischen Forderungen nachzukommen und auf geänderte Anforderungen aus der Wohn- und Arbeitswelt (zum Beispiel Verknüpfung von Wohnen und Arbeiten) reagieren zu können sowie die Wohnungsbestände familiengerecht zu gestalten, kann zur Unterstützung von Aufwertungsstrategien in Wohnquartieren und zur Anpassung des Wohnraums an geänderte Wohn- und Lebensstile, die über den Standard der mittleren Intensität hinausgehen, eine um jeweils bis zu 70 Euro/m² Wohnfläche erhöhte Förderung gewährt werden, wenn zusätzliche Mittel eingesetzt werden müssen für
- die Gestaltverbesserung der Wohngebäude (zum Beispiel Wiederherstellung ursprünglich vorhandener Fassadengliederung durch Stuckelemente, Anbau von Balkonen) beziehungsweise die familien- und kinderfreundliche sowie seniorengerechte Gestaltung der Hof- und Freiflächen (zum Beispiel intensive naturnahe Gestaltung, beispielbare nutzungs-offene Hof- und Freiflächen);
 - die Leerstandsbeseitigung zur Schaffung bedarfsgerechter, insbesondere kinder- und seniorengerechter, insbesondere kinder- und seniorengerechter,

- licher Grundrisse (zum Beispiel barrierefreie Wohnungen, Zusammenlegung oder Teilung von Wohnungen);
- besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit Wärmeschutz, die über die Mindestanforderungen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen oder der Reduzierung von Verbräuchen, von CO₂-Emissionen und der Energieeinsparung (zum Beispiel durch Installation von Solar Kollektoren, Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung, sodass mindestens 15 Prozent des Primärenergiebedarfs durch regenerative Energien gedeckt werden und/oder der Primärenergiebedarf das Neubauniveau gemäß der jeweils geltenden EnEV nicht überschreitet) dienen;
 - den nachgewiesenen denkmalpflegerischen Mehraufwand (bestätigt durch die untere Denkmalschutzbehörde) bei Baudenkmalen beziehungsweise in Denkmalbereichen. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist dem Förderantrag beizufügen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Gesamtfinanzierung

Zur Sicherung einer stabilen Gesamtfinanzierung für die Durchführung der vorgesehenen Baumaßnahmen kann neben dem 15-prozentigen Eigenkapitalanteil und der 40-prozentigen Förderung aus Landesmitteln der verbleibende offene Finanzierungsbedarf mit den entsprechenden Programmen der Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Wohnraumförderung und Energieeinsparung geschlossen werden.

Die Kumulation mit weiteren Förderprogrammen zur Erreichung des Förderzieles und einer stabilen Gesamtfinanzierung ist zulässig.

6.2 Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

6.2.1 Der Zuwendungsempfänger hat die beabsichtigten Modernisierungsmaßnahmen über seine Verpflichtung nach § 554 Absatz 3 BGB hinaus nach Art und Umfang mit dem Ziel einer abgestimmten einvernehmlichen Lösung mit den Mietern zu erörtern. Die Bewilligung von Fördermitteln berührt die gesetzlichen Rechte der Mieter nicht.

6.2.2 Der Zuwendungsempfänger muss die für die Gewährung der Fördermittel erforderlichen Voraussetzungen im Sinne von § 11 Absatz 3 WoFG erfüllen.

6.2.3 Die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung sind zu beachten.

Nach erfolgter Programmaufnahme hat der Bauherr eine Einverständniserklärung zur Weitergabe von Daten an die örtlich zuständigen Bearbeitungsstellen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung abzugeben.

6.2.4 Die Bauleistungen sind auf der Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) nach Fachlosen auszuschreiben und an die ausführenden Unternehmen direkt zu vergeben. Von einer Vergabe der Bauleistungen auf der Grundlage der VOB kann gemäß Nummer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) abgesehen werden, wenn alle Zuwendungen zur Durchführung des Vorhabens einen Gesamtbetrag von 50 000 Euro nicht überschreiten.

6.2.5 Eine qualifizierte technische Betreuung durch einen Bauvorlageberechtigten nach der Brandenburgischen Bauordnung ist zu gewährleisten. Architekten- beziehungsweise Ingenieurverträge sind vorzulegen.

6.2.6 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Maßnahmen, mit denen vor Abschluss des Fördervertrages begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Der Erwerb des Objektes, die Planung und eine Baugrundstücksuntersuchung gelten nicht als Baubeginn.

6.2.7 Auf schriftlichen Antrag kann die Bewilligungsstelle bestätigen, dass aus einem Baubeginn kein Grund zur Versagung eines Angebotes zum Abschluss eines Fördervertrages hergeleitet wird (Unschädlichkeitsbestätigung).

6.2.8 Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist ein Baugeldsonderkonto einzurichten.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Anträge zur Aufnahme in das Modernisierungs- und Instandsetzungsprogramm für Mietwohngebäude sind fortlaufend auf dem vorgeschriebenen Antragsformular einschließlich der städtebaulichen und wohnungswirtschaftlichen Stellungnahmen der Kommune unter Beachtung der Integrierten Stadtentwicklungskonzepte (INSEK) und vorliegender Stadtumbaukonzepte bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Die Bewilligungsstelle entscheidet auf der Grundlage der landes- und wohnungspolitischen Kriterien des MIR und dieser Richtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme in das Landesprogramm und informiert die Antragsteller über die getroffene Entscheidung.

7.1.2 Bei Vorhaben der Spitzenfinanzierung ist eine Vorprüfung (Auftragserteilung durch die Kommune an die ILB) erforderlich, die Voraussetzung für eine Entscheidung zur Programmaufnahme in die Wohnraumförderung im Mietwohnungsbestand und für die Einplanung in das Maßnahme-Durchführungs-Konzept (MDK) der Kommune ist. Der Förderantrag für die Städtebauförderung ist bei der Kommune einzureichen.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Die Bewilligungsstelle ist die ILB. Sie entscheidet auf der Grundlage der Ergebnisse der fachlichen Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und verwaltet die bewilligten Darlehen.

Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor, teilt die Bewilligungsstelle dem Antragsteller mit, dass ein Angebot zum Abschluss eines Fördervertrages nicht gemacht werden kann.

Die Bewilligungsstelle kann sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Beauftragter bedienen.

7.2.2 Die Bewilligungsstelle wird zur Durchführung der Bestands- und Belegungskontrolle gemäß § 32 Absatz 2 WoFG sowie zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen des Bauherren, die mit dem Abschluss des Fördervertrages verbunden sind, die notwendigen Informationen an die für die Überwachung der Zweckbindung zuständigen Ämter, amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte übermitteln.

Das gilt auch für den Rücktritt vom Fördervertrag, die Änderung, Kündigung oder Ergänzung des Fördervertrages beziehungsweise bei Versagung des Angebotes zum Abschluss eines Fördervertrages.

7.2.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendungen und die gegebenenfalls erforderliche Kündigung oder Anpassung des Fördervertrages und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Im Fördervertrag wird der Zuwendungsempfänger verpflichtet, binnen drei Monaten nach Abschluss des Fördervertrages die Bauarbeiten zu beginnen und in einer angemessenen Frist (in der Regel zwölf Monate) zu vollenden.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat bis zum Ablauf einer ihm von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist einen Verwendungsnachweis zu führen. Der Verwendungsnachweis ist mit den Belegen (Rechnungen, Zahlungsbelege und -nachweise) im Original der Bewilligungsstelle zur Prüfung vorzulegen. Die Bewilligungsstelle kann auf Antrag des Zuwendungsempfängers die Frist angemessen verlängern, wenn ihre Einhaltung ihm aus Umständen, die er nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

Die Belege sind zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

7.4 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung des bewilligten Darlehens erfolgt bis zu 85 Prozent nach Baufortschritt, wobei die einzelnen Auszahlungsraten mindestens 20 Prozent des benötigten Darlehens betragen sollen. Die restlichen 15 Prozent werden nach Prüfung des Verwendungsnachweises gezahlt.

Das im Finanzierungsplan berücksichtigte Eigenkapital ist vorrangig einzusetzen.

Bei Vorhaben der Spitzenfinanzierung sind die aus der Städtebauförderung bewilligten Mittel sowie das im Finanzierungsplan berücksichtigte Eigenkapital vorrangig einzusetzen.

7.5 Vordrucke und Vertragsmuster

Soweit einheitliche Vordrucke und Vertragsmuster vorgesehen sind, hat der Antragsteller diese zu verwenden.

8 Übergangsbestimmungen

Alle der Bewilligungsstelle vorliegenden und noch nicht entschiedenen Förderanträge aus Vorjahren können auf Grundlage dieser Richtlinie abschließend beschieden werden.

9 Geltungsdauer

Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Anlage 1

Modernisierungsstandard mittlerer Intensität

Zum Modernisierungsstandard mittlerer Intensität zählen nachfolgende Maßnahmen:

Die Beseitigung **aller** Bauschäden und notwendigen Modernisierungsmaßnahmen zur Herstellung folgender Mindestausstattung.

1. Einbau einer modernen und Energie sparenden Sammelheizung und Warmwasserversorgung mit fortschrittlicher Regelungstechnik entsprechend den Anforderungen der jeweils geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV).
2. Geflieste Bäder mit Badewanne oder Dusche, WC, Waschbecken mit Wasser sparenden Armaturen sowie Warm- und Kaltwasserzählern.
3. Ausreichende Wärmedämmung der Gebäudehülle, das heißt der Außenwände, Fenster, Kellerdecke und Dachgeschoss-

decke beziehungsweise Dachfläche. Die in der jeweils geltenden EnEV dargestellten Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) sind einzuhalten.

4. Normgerechte Elektroinstallation mit ausreichender Steigleitung, Zählerzentralisation, neuer Verteilung in der Wohnung (zumindest in Bad und Küche) sowie Klingel mit Gegensprechanlage und integriertem Türöffner für die Hauseingangstür.
5. Zweckmäßige, den heutigen Ansprüchen Rechnung tragende Wohnungsgrundrisse mit abgeschlossenen Räumen angemessener Größe. Nachträglicher Anbau von Balkonen als Freisitz.
6. Generationsgerecht gestaltete und begrünte Außenanlagen mit Wegen, Sitz- und Spielmöglichkeiten, Wäschetrocken- und Müllplätze sowie nach Bedarf wohnungsgebundene Kfz-Stellplätze (nicht im Hofbereich), Fahrradabstellmöglichkeiten.

Anlage 2

Arbeitshilfe und Prüfkriterien zur generationsgerechten Anpassung von Gebäuden und Wohnungen in Ergänzung zum Modernisierungsstandard der mittleren Intensität; insbesondere bei der Leerstands-beseitigung zur Schaffung von bedarfsgerechten Grundrissen gemäß Nummer 2.1 in Verbindung mit Nummer 5.6.2, zweiter Spiegelstrich der GenerationsgerechtModInstR sowie bei der Gebäudemodernisierung gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 WoFG

1. Die Planung sollte sich grundsätzlich an der DIN 18025 Teil 2 Barrierefreie Wohnungen beziehungsweise deren Folge-DIN 18030 Barrierefreies Bauen orientieren.
2. Dies betrifft insbesondere die Bemessung der Bewegungsflächen innerhalb der Wohnungen einschließlich der Freisitze und den allgemein zugänglichen Bereichen des Gebäudes, die stufenlose und schwellenlose Erreichbarkeit der Räume und Freisitze sowie die Ausstattung von Treppenhäusern und Aufzügen.

Jeder Wohnung ist ein Abstellraum außerhalb der Wohnung, idealerweise in unmittelbarer Nähe, zuzuordnen.
3. Jeder Raum (ausgenommen Flur) sollte natürlich belichtet und belüftet werden. Innen liegende Bäder können ausnahmsweise akzeptiert werden, sofern es die Gebäudestruktur erfordert.
4. Bei Bädern und kleinen Küchen sind Schiebetüren oder der Türaufschlag nach außen vorzusehen.
5. Die Bäder sollten so konzipiert sein, dass wahlweise eine Dusche oder eine Badewanne angeordnet werden kann. Die Dusche sollte stufenlos begehbar sein. Auf eine DIN-gerechte Anordnung der Sanitärobjekte hinsichtlich der Abstands- und Bewegungsflächen ist zu achten.

6. Wohnräume sollten eine Mindestbreite von 2,80 m aufweisen und nicht schlauchartig sein.
7. Gefangene Räume sollten möglichst vermieden werden, das gilt in jedem Fall für Kinderzimmer.
8. Geruchsschleusen sind einzuhalten. Es ist kein Zugang zur Toilette über Küche oder Wohnräume zu planen.
9. Die Wohnungsgrößen sollten angemessen und der Wohnungsschlüssel marktgerecht sein.

Folgende Wohnungsgrößen dienen der Orientierung:

2-Raum-Wohnungen:	bis zu 55 m ² (für 1-Personen-Haushalte)
2-Raum-Wohnungen:	bis zu 65 m ² (für 2-Personen-Haushalte)
3-Raum-Wohnungen:	bis zu 80 m ²
4-Raum-Wohnungen:	bis zu 90 m ²
1-Raum-Wohnungen:	sind grundsätzlich zu vermeiden.

Planungsabweichungen zu vorgenannten Kriterien sind durch den Architekten sachgerecht zu begründen.

Ausschreibung des Förderungsprogramms zur energetischen Erneuerung der sozialen Infrastruktur in den Gemeinden (Investitionspaket)

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung
Vom 6. Mai 2009

1. Verwendungszweck

Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage der zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung „VV Investitionspaket 2009“ und nach Maßgabe dieser Ausschreibung sowie der Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur energetischen Erneuerung der sozialen Infrastruktur in den Kommunen.

Ziel ist die energetische Modernisierung von Gebäuden der sozialen Infrastruktur in den Gemeinden. Damit soll ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzvorgaben des Bundes und des Landes geleistet werden. Die Ausschreibung bezieht sich insbesondere auf Schulen, Schulturnhallen, Kindertagesstätten, Sport- und Mehrzweckhallen von Trägern und Vereinen, Kultur- und Begegnungsstätten sowie Vereinsgebäude mit öffentlicher Sozialfunktion.

In Anlehnung an die Neuorientierung der Städtebauförderung auf energetische Schwerpunkte werden nur innovative, zukunftsweisende energetische Projekte berücksichtigt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind folgende Maßnahmen der energetischen Modernisierung an beziehungsweise in öffentlichen Gebäuden der sozialen Infrastruktur der Gemeinden:

- a) Wärmedämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke ober- oder unterhalb
- b) Wärmedämmung der Außenwände, zum Beispiel als Wärmedämmverbundsystem, als anderweitige Außen- dämmung, als Innendämmung oder als kombinierte Kern- und Innendämmung
- c) Wärmedämmung des Bodens gegen Erdreich von oben beziehungsweise der Kellerdecke von oben oder unten oder der Kellerwände und des Kellerbodens bei genutzten und beheizten Kellerräumen von innen und/oder außen
- d) Austausch der Fenster/Türen oder Austausch der Verglasung bei Holz- oder Kunststoffrahmen
- e) Einbau von Lüftungsanlagen
- f) Erneuerung der Beleuchtung
- g) Austausch der Wärmeerzeugungsanlage und/oder die mit der Sanierung verbundene Heizflächenenergieerneuerung
- h) Installation von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien, Wärmepumpen und Blockheizkraftwerken.

Die in den Buchstaben a bis d aufgeführten Flächen sind grundsätzlich in vollem Umfang zu dämmen.

Wenn Lüftungsanlagen vorgesehen werden, sind sie in allen Hauptnutzungsräumen zu installieren.

Die einzelnen Maßnahmen müssen Mindestanforderungen gerecht werden. Diese und der Umfang der Maßnahmen sind unter www.lbv.brandenburg.de/947.htm eingestellt. Die Gebäude sind bei Antragstellung im Ist-Zustand und sanierten Zustand zu beschreiben.

Förderungsfähig sind auch die mit der energetischen Erneuerung im Zusammenhang stehenden Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen¹.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden. Die Zuwendungen können gemäß Nummer 12 VVG zu § 44 LHO an Dritte (Träger, Vereine) weitergeleitet werden. Eine nochmalige Weiterleitung ist nicht zulässig.

¹ zum Beispiel Fußboden- und Sanitärsanierung nach Einbau einer Dämmung gegen das Erdreich
nicht gemeint sind isolierte Maßnahmen zur Reparatur und zum Standortausbau

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung kann nur für Gebäude, die sich in einer Gebietskulisse der Städtebauförderung beziehungsweise in Untersuchungsgebieten befinden, ausgereicht werden. In Gemeinden mit besonders schwieriger Haushaltslage ist eine Förderung auch außerhalb der genannten Kulissen möglich, ist aber dort vor allem auf Maßnahmen der energetischen Modernisierung ausgerichtet. Von einer besonders schwierigen Haushaltslage ist insbesondere auszugehen, soweit die Gemeinde notwendige Investitionen aufgrund kommunalaufsichtlicher Beschränkungen nicht mit Hilfe von Darlehen finanzieren kann. Das Verfahren zur Feststellung dieser Finanzschwäche richtet sich nach Nummer II. Absatz 1 bis 3 des Runderlasses des Ministeriums des Innern Nr. 1/2009 „Haushaltsrechtliche Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes (ZuInvG) im Land Brandenburg“ vom 9. April 2009.

Die zu fördernden Gebäude müssen sich in einem energetisch nachteiligen Zustand befinden. Das ist regelmäßig anzunehmen, wenn sie vor 1990 entstanden sind und nach 1990 keine umfassende energetische Sanierung der Gebäudehülle oder der Heizungstechnik vorgenommen wurde sowie

- im Energieverbrauchsausweis der Heizenergieverbrauchskennwert nach § 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 24. Juli 2007 30 Prozent schlechter als der Vergleichswert der entsprechenden Gebäudekategorie im Verbrauchsausweis ist (das könnte zum Beispiel einem für das Gebäude schon vorliegenden Energieausweis auf der Basis des Energieverbrauchs nach dem Muster der Anlage 7 EnEV entnommen werden) oder
- im Energiebedarfsausweis der Transmissionswärmeverlust H_T' den Vergleichswert für den modernisierten Altbau um 30 Prozent überschreitet und der Jahres-Primärenergiebedarf Q_p „unberücksichtigt bleibt (zum Beispiel bei einem Fernwärmeanschluss) oder
- im Energiebedarfsausweis Q_p den Vergleichswert für den modernisierten Altbau um mindestens 20 Prozent und der Wert für H_T' den Vergleichswert für den modernisierten Altbau um mindestens 20 Prozent überschreitet (bei allen übrigen Konstellationen).

Die Nutzung der Gebäude muss zukünftig ganzjährig an mindestens fünf Tagen der Woche jeweils sieben Stunden erfolgen. Zur Betriebszeit muss die Gebäudetemperatur zwischen 19 °C und 21 °C liegen, bei Schulturnhallen und Sporthallen muss sie mindestens 17 °C betragen.

Für die Gebäude muss auf der Grundlage eines verbindlichen kommunalen fachlichen oder städtebaulichen Entwicklungskonzepts beziehungsweise anderer verbindlicher und aussagekräftiger Fachplanungsunterlagen (zum Beispiel Kindertagesstätten- oder Schulentwicklungsplan) unter Berücksichtigung der zu erwartenden demografischen Veränderungen eine langfristige Nutzung für Zwecke der sozialen Infrastruktur nachgewiesen werden. Sofern die bisherige Nutzung nicht bestehen bleibt, ist ein Nutzungskonzept vorzulegen. Die zukünftige Nutzung ist für 20 Jahre, min-

destens aber für die Amortisationszeit der Gesamtinvestition, aufzuzeigen.

Die sanierten Gebäude müssen ein energetisches Niveau, mit dem der Neubaustandard gemäß § 4 in Verbindung mit Anlage 2 Tabelle 1 und 2 EnEV übertroffen wird, erreichen. Dazu ist es erforderlich, die in § 4 Absatz 1 und 2 EnEV festgelegten Höchstwerte für die energetischen Anforderungen wie folgt zu unterschreiten:

	EnEV-Neubauniveau	Denkmalschutzvorhaben
Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p)	um 40 %	auf Antrag Überschreitung des zulässigen Wertes der EnEV um maximal 25 %*
Spezifischer, auf die Wärme übertragende Hüllfläche bezogener Transmissionswärmeverlust (H_T)	um 20 %	auf Antrag Überschreitung des zulässigen Wertes der EnEV um maximal 25 %*

* Die Entscheidung hierüber trifft die Bewilligungsstelle.

§ 9 EnEV (Änderung von Gebäuden) ist nicht anzuwenden.

5 Zuwendung

Es handelt sich um eine Projektförderung, die als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses ausgereicht wird.

Die Zuwendung beträgt in der Regel bis zu 85 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten für Maßnahmen gemäß Nummer 2.

Die Gemeinde hat einen kommunalen Mitleistungsanteil von mindestens 15 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten zu erbringen.

Bei Gemeinden mit besonders schwieriger Haushaltslage beträgt die Zuwendung bis zu 90 Prozent und der zu erbringende kommunale Mitleistungsanteil mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten.

Förderungsvorrang haben Vorhaben, bei denen der unter Nummer 4 aufgeführte Anforderungswert für H_T um mindestens weitere 15 Prozent unterschritten wird.

Die Kumulation mit anderen Programmen der KfW-Förderbank und der Europäischen Union ist zulässig. Einer Kombination mit sonstigen Förderungsprogrammen des Landes und des Bundes steht nichts im Wege, sofern sie zweckdienlich und möglich ist.

Eine Doppelförderung² ist nicht zulässig.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für das Förderungsobjekt ist an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle ein Energieausweis nach dem Muster der Anlage 8 EnEV auszuhängen.

Bei jedem Förderungsobjekt ist ein Fachplaner, der mit dem energiesparenden Bauen beziehungsweise der energetischen Gebäudesanierung vertraut ist, zu benennen. Der Fachplaner hat eine Qualifikation im Sinne einer Fortbildung für Nichtwohngebäude gemäß Anlage 11 EnEV über eine Bescheinigung nachzuweisen. Er kann mit dem Fachplaner Haustechnik oder dem Objektplaner identisch sein. Der Fachplaner bestätigt die Einhaltung der Mindestanforderungswerte der Maßnahmen unter Nummer 2.

Die Regelungen des § 66 der Brandenburgischen Bauordnung bleiben davon unberührt.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der bautechnischen Nachweise der Energieeinsparung ist von einem bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung gemäß § 1 Absatz 3 der Brandenburgischen Prüfsachverständigenverordnung durch eine Bescheinigung zu bestätigen. Sofern der Prüfsachverständige die bautechnischen Nachweise selbst erstellt hat, ist keine weitere Prüfung erforderlich.

Für die Berechnung des Förderungsobjektes ist die Methode nach § 4 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 1 und 2 EnEV anzuwenden. Das vereinfachte Berechnungsverfahren nach Anlage 2 Nummer 3 EnEV ist nicht anzuwenden.

Die Bauleistungen sind auf der Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen nach Fachlosen auszuscheiden und zu vergeben. Die Gesamtvergabe der Bauleistungen ist nicht zulässig.

Die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung sind zu beachten.

Bei der Planung und Durchführung sind die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern (Gender-Mainstreaming-Prinzip) zu berücksichtigen.

Die Gebäude sind grundsätzlich barrierefrei zu gestalten.

Mit dem Bauvorhaben darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheids nicht begonnen werden.

Die Zuwendung ersetzt nicht sonstige notwendige Genehmigungen/Erlaubnisse.

Auf dem Bauschild ist die Förderung durch das Land Brandenburg und die Bundesrepublik Deutschland kenntlich zu machen.

7 Verfahren

Das Antragsformular ist unter www.lbv.brandenburg.de/947.htm eingestellt. Welche Angaben die weiteren Antrags-

² Eine Maßnahme (zum Beispiel Fensteraustausch), die im Rahmen dieser Ausschreibung gefördert wird, darf nicht noch über andere Förderungsprogramme unterstützt werden.

unterlagen mindestens enthalten müssen, ist ebenfalls dort hinterlegt.

Damit der Erfolg der energetischen Modernisierung sichergestellt wird, ist ein Controllingkonzept für die Phase nach Fertigstellung, zu dem insbesondere die Blower-Door-Messung und die Verbrauchsüberwachung gehören, einzureichen. Es dient gleichzeitig der Evaluation der Maßnahmen und der Förderung.

Unvollständige Anträge werden nicht geprüft.

Weitere Empfehlungen für die Planung, Umsetzung und das Controlling sind auf der oben angeführten Internetseite der Bewilligungsstelle abrufbar.

7.1 Bewilligung

Bewilligungsstelle ist das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV).

7.2 Auszahlung

Die Zuwendungen werden nach Baufortschritt wie folgt ausbezahlt:

- 30 Prozent nach Baubeginn (Nachweis des Baubeginns erforderlich)
- 60 Prozent nach Fertigstellung (Vorlage der Fertigstellungsanzeige notwendig)
- 10 Prozent nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung gemäß Nummer 6.4.2 VVG zu § 44 LHO in Abhängigkeit vom Prüfergebnis.

Abweichungen vom Zahlungsmodus sind im Einzelfall zulässig.

7.3 Baufachliche Prüfung

Die baufachliche Prüfung ist unabhängig von der Zuwendungshöhe gemäß Nummer 6.3 VVG zu § 44 LHO durch die Gemeinden vorzunehmen. Die Gemeinden können sich dabei eines Dritten bedienen. Die Bewilligungsstelle kann stichprobenhaft Gegenprüfungen veranlassen.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides, einschließlich Rückforderung der gewährten Zuwendung, gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Beteiligung an der Ausschreibung

Bei Interesse sind die vollständigen Antragsunterlagen bis zum 31. August 2009 beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Außenstelle Cottbus, Guldener Straße 24, 03046 Cott-

bus einzureichen. Es gilt das Datum des Posteingangs. Anträge, die vor dem Stichtag gestellt werden, können, sofern die Prüfung keine gegenteiligen Anhaltspunkte ergibt, zeitnah bewilligt werden. Für Anträge mit Förderungsvorrang nach Nummer 5 wird ein Kontingent gebildet.

Für ergänzende Fragen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

- Herr Winkler, LBV, Telefon: 0355 7828-231,
E-Mail: steffen.winkler@lbv.brandenburg.de
- Frau Böhnstedt, MIR, Telefon: 0331 866-8193,
E-Mail: kerstin.boehnstedt@mir.brandenburg.de

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Suckowseen“

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 5. Mai 2009

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Suckowseen“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) in Verbindung mit den §§ 19, 21 und 26b des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Uckermark. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Boitzenburger Land	Boitzenburg	8, 9;
Boitzenburger Land	Klaushagen	1, 3;
Boitzenburger Land	Wichmannsdorf	3.

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom 22. Juni 2009
bis einschließlich 24. Juli 2009

bei den folgenden Behörden während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Uckermark untere Naturschutzbehörde Karl-Marx-Str. 1 17291 Prenzlau	Gemeinde Boitzenburger Land Bauamt Templiner Str. 17 17268 Boitzenburger Land
--	--

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Raum 162, Albert-Einstein-Str. 42 - 46, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 28 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Absatz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd außerhalb der Zone 1 bleibt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung zum Naturschutzgebiet „Suckowseen“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

<http://www.mluv.brandenburg.de/cms/media.php/2318/nsgsuckow.pdf>

**Berichtigung der Richtlinie
des Ministeriums für Wirtschaft
zur Förderung der wirtschaftsnahen
kommunalen Infrastruktur
im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
- GRW - (GA-I)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
Vom 7. Mai 2009

Die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GA-I) vom 24. März 2009 (ABl. S. 695) ist wie folgt zu berichtigen:

Die Anlage zur Förderrichtlinie GA-I ist wie folgt zu berichtigen:

1. In dem Abschnitt „Folgende Standorte bilden Regionale Wachstumskerne“ wird die Angabe „Senftenberg/Schwarzhöhe/Lauchhammer/Finsterwalde-Massen/Großräschen (,Westlausitz‘)“ durch die Angabe „Senftenberg/Schwarzhöhe/Lauchhammer/Finsterwalde/Großräschen (,Westlausitz‘)“¹ ersetzt.
2. Fußnote 1 wird wie folgt gefasst:

„¹ Massen wird zum Regionalen Wachstumskern ,Westlausitz‘ zugehörig betrachtet.“

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
für das Vorhaben wesentliche Änderung
einer Anlage zur Abfallverbrennung
in 15890 Eisenhüttenstadt**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 26. Mai 2009

Die Firma ProPower GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart beantragte die wesentliche Änderung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15890 Eisenhüttenstadt in der Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 27, Flurstücke 9, 15 und Flur 28, Flurstück 25 (Landkreis Oder-Spree) eine Abfallverbrennungsanlage wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.1 b) Spalte 1 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.1.2 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG ist für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I

S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
für das Vorhaben wesentliche Änderung
eines Industriekraftwerkes
in 15890 Eisenhüttenstadt**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 26. Mai 2009

Die Firma Vulkan Energiewirtschaft Oderbrücke GmbH, Werkstraße 1 in 15890 Eisenhüttenstadt beantragte die wesentliche Änderung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15890 Eisenhüttenstadt in der Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 6, Flurstücke 699 und 700 (Landkreis Oder-Spree) ein Industriekraftwerk wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.1 Spalte 1 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG ist für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002

(BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
von fünf Windkraftanlagen
in 17291 Prenzlau, OT Dauer**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 26. Mai 2009

Die Firma Enertrag Windfeld Dauer II GmbH & Co.KG in 17291 Schenkenberg, Gut Dauerthal beantragte die Neugenehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Prenzlau, OT Dauer in der Gemarkung Dauer, Flur 1, Flurstücke 113, 116, 117, 120, 121/4, 121/5, 121/6, 248, 252, 253, 256, 273/2, 276, 278, 281, 283, 351, 352 (Landkreis Uckermark) fünf Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVP ist für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVP durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der

Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
für das Vorhaben der Errichtung einer Biogasanlage
in Blumenow**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 26. Mai 2009

Die Firma Renergiepartner GmbH, Coppistraße 1e, 16227 Eberswalde beantragt die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Gemarkung Blumenow, Flur 2, Flurstück 104 eine Biogasanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3 a und c UVP war für die beantragten Vorhaben standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03391 838-542 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Referat RW 1.2, Zimmer 4.02, Fehrbelliner Straße 4 a in 16816 Neuruppin eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert am 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) am Standort in 03172 Grieben

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 26. Mai 2009

Die Firma Vattenfall Europe New Energy GmbH, Überseering 12 in 22297 Hamburg beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Grieben, Flur 2, Flurstück 86 (Landkreis Spree-Neiße) eine Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,725 MW (Biogasanlage) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Papier in 03130 Spremberg

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 26. Mai 2009

Der am 4. März 2009 öffentlich bekannt gegebene Erörterungstermin zum oben genannten Vorhaben der Firma Papierfabrik Hamburger-Spremberg GmbH & Co. KG, am **10. Juni 2009 um 10:00 Uhr**, im Saal des Freizeitzentrums „Bergschlößchen“ der Stiftung SPI Niederlassung Brandenburg, Bergstraße 11 in 03130 Spremberg **findet nicht statt**.

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -
„Ertüchtigung und Betrieb des nördlichen Abschnitts
der Kohleverbindungsbahn von km 10,8 bis km 26,0“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR)
Vom 25. Mai 2009

Die Firma VATTENFALL EUROPE MINING AG, Vom-Stein-
Straße 39, in 03050 Cottbus hat die Ertüchtigung und den Be-
trieb des nördlichen Abschnitts der Kohleverbindungsbahn
(KVB) von km 10,8 bis km 26,0 beantragt. Vom Vorhaben be-
troffen ist das Gemeindegebiet des Amtes Neuhausen und der
Stadt Cottbus.

Zur bestehenden Anlage wird dabei ein zweites Gleis mit eige-
ner Mastenreihe errichtet. Die Lage des zweiten Gleises wird
eng an die Führung des vorhandenen Gleises angelegt.

Bei der Ertüchtigung der KVB werden ca. 10,4 des 15 km lan-
gen Abschnittes in vier Teilabschnitten zweigleisig ausgebaut,
die dazwischen liegenden Strecken der KVB verbleiben einglei-
sig.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt,
wurde durch das LBGR eine allgemeine Vorprüfung des Einzel-
falls gemäß § 3c Absatz 1 UVPG durchgeführt.

**Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine
Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglich-
keitsprüfung besteht.**

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund
überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anla-
ge 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen
Umweltauswirkungen haben. Die Feststellung erfolgte auf
der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterla-
gen, eigener Informationen und unter Beteiligung des Landes-
umweltamtes Brandenburg, des Landkreises Spree-Neiße, des
Landesbetriebes Forst Brandenburg, Betriebsteil Peitz und der
Stadtverwaltung Cottbus.

Diese Entscheidung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbst-
ständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und
die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger
telefonischer Anmeldung (Tel.-Nr.: 0355 48640-312) während
der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Roh-
stoffe Brandenburg, Haus 1, Zimmer 2.14, Inselstraße 26 in
03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I
S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung
vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbau-
licher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I
S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom
24. Januar 2008 (BGBl. I S. 85)

Landesamt für Bergbau, Geologie und
Rohstoffe Brandenburg

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND
STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

**Einladung zur 2. öffentlichen Sitzung
der Regionalversammlung Havelland-Fläming**

Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
Vom 8. Mai 2009

Die 2. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regio-
nalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet am

Donnerstag, den 18.06.2009, um 16:00 Uhr
Stadtverwaltung Ludwigsfelde
Sitzungsraum (1. Obergeschoss)
Rathausstraße 3
14974 Ludwigsfelde

statt.

Als Tagesordnung schlage ich Ihnen vor:

I. Öffentlicher Teil

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen La-
dung, Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tages-
ordnung

TOP 2: Protokoll der Sitzung der Regionalversammlung am
26.03.2009

TOP 3: Beschluss über die Bildung einer Wahlkommission
und Wahlen
3.1. Wahl der Mitglieder, Wahlleiter
3.2. Wahl des Schriftführers

TOP 4: Wahlen Regionalvorstand

Wahl der Stellvertreter für die folgenden, bereits am
26.03.2009 gewählten Mitglieder des Regionalvor-
standes:

Herr Thomas Schmidt	Bürgermeister Stadt Teltow
Frau Dr. Dietlind Tiemann	Oberbürgermeisterin Stadt Brandenburg an der Havel
Herr Peer Giesecke	Landrat Landkreis Teltow-Fläming
Herr Bodo Oehme	Regionalrat Landkreis Havelland
Herr Gerhard Enser	Regionalrat Landkreis Potsdam-Mittelmark
Herr Fritz Lindner	Regionalrat Landkreis Teltow-Fläming
Herr Ulrich Krieg	Regionalrat Stadt Brandenburg an der Havel

**TOP 5: Wahlen Mitglieder des beratenden Ausschusses/
Regionalkonferenz**

- 5.1. Mitgliederstärke des beratenden Ausschusses bzw. Anzahl der Teilnehmer der Regionalkonferenz
- 5.2. Wahl des Vorsitzenden des beratenden Ausschusses/Vorsitzenden der Regionalkonferenz
- 5.3. Wahl der Mitglieder des beratenden Ausschusses/der Mitglieder der Regionalkonferenz
- 5.4. Wahl Stellvertreter für den Vorsitzenden des beratenden Ausschusses/der Regionalkonferenz
- 5.5. Stellvertreter für die Mitglieder des beratenden Ausschusses/der Regionalkonferenz
- 5.6. Wahl weiterer Vertreter der Region für die internationale und nationale Projektarbeit

TOP 6: Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 2006/2007

Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung 2006/2007 nach § 93 Absatz 3 GO, Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden

TOP 7: Neufassung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Beschlussfassung über die Neufassung der Hauptsatzung

TOP 8: EU-Projekt BSR InnoReg - Innovationsförderung

TOP 9: CENTRAL INTERREG-IV-B-Projekt RUBIRES

**TOP 10: Verschiedenes
Mitteilungen und Anfragen**

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP 11: Personalangelegenheiten

**TOP 12: Verschiedenes
Mitteilungen und Anfragen**

Die Beschlussanträge mit den zugehörigen Beschluss-sachen können in der Zeit vom 29.05.2009 bis 12.06.2009 in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag 14:00 bis 17:00 Uhr.

Teltow, den 08.05.2009

Wolfgang Blasig

Vorsitzender
der Regionalversammlung

**Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung
der FUK Brandenburg**

**Bekanntmachung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
Vom 11. Mai 2009**

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 SGB IV finden die Sitzungen der Vertreterversammlung in öffentlicher Sitzung statt.

Hiermit wird der Termin für die III/9. Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzung der Vertreterversammlung findet im Verwaltungsgebäude der Unfallkasse Brandenburg, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder) am

1. Juli 2009 um 11:30 Uhr statt.

Die Sitzung der Vertreterversammlung ist öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen befasst. Für weitere Beratungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Der Stellvertretende Geschäftsführer

D. Ernst

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 25. August 2009, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungseigentums-Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 11308** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 240/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 16, Flurstück 482, Gebäude- und Freifläche, Blumenstraße 2, 4, Frankfurter Straße 4, Größe: 1.668 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im 1. Dachgeschoss und Keller im Aufteilungsplan mit W20 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 11280 bis 11310).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Mit W1 bis W22 gekennzeichnete Sondereigentums-

einheiten sind ausschließlich als Wohnungen nutzbar.

Ein Verwalter ist bestellt.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 23.12.1996, 27.12.1997, 11.03.2005 (UR-Nr. 2083/1996, 2065/1997, 337/2005, Notar Dr. Thomas Hüfler in Trier); hierher übertragen aus Blatt 609; eingetragen am 22.03.2005

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um eine 2-Raumwohnung mit einer Fläche von ca. 51,98 m² in einem 3- bis 4-geschossigen, unterkellerten, städtischen Reihenhaus als Kopfhaus (Bj. nicht nachvollziehbar, ca. 1996/98 Sanierung und Umbau).

Die Einheit ist vermietet.

Auf dem Flurstück befindet sich ein registrierter Standort einer ehemaligen chemischen Reinigung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 37.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 119/08

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 9. Juli 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Erbbaugrundbuch von **Fürstenwalde (Spree) Blatt 10953** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Fürstenwalde Blatt 6084 unter lfd. Nr. 5 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks:

Gemarkung Fürstenwalde, Flur 84, Flurstück 71, Gebäude- und Freifläche, Johannes-Kepler-Str. 28, Größe: 910 m² eingetragen in Abt. II Nr. 13, für die Dauer von 90 Jahren.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.05.2008 eingetragen worden.

Der Wert des Erbbaurechts wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 51.000,00 EUR.

Postanschrift: Johannes-Kepler-Str. 28, 15517 Fürstenwalde.

Bebauung: eingeschossiges, teilunterkellertes Wohnhaus mit Garage und Lagerräumen.

Geschäftszeichen: 3 K 89/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 9. Juli 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 5931** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 31,20/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Flur 9, Flurstück 1209, Größe 1.974 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss, Nr. 11 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist eine Grundbuchblatt angelegt (Blatt 5921 bis 5955); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrecht: nein; versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 36.700,00 EUR.

Postanschrift: Wollgrasweg 1, 15566 Schöneiche.

Beschreibung: 2-Zimmer-Wohnung (54,10 qm) mit Balkon.

Geschäftszeichen: 3 K 155/08

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 18. August 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Schöneiche Blatt 1871** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schöneiche, Flur 11, Flurstück 247, Herzfelder Str. 4, Größe: 1.041 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.03.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 77.000,00 EUR (insgesamt).

Nutzung: Einfamilienhaus (ohne Heizung) mit Nebengelass.

Postanschrift: Herzfelder Str. 4, 15566 Schöneiche.

Im Termin am 21.04.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäftszeichen: 3 K 347/07

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 10. September 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Fürstenwalde (Spree) Blatt 7155** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 83, Flurstück 75/1, Größe: 4.360 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.06.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1.400.000,00 EUR (inklusive Zubehör der Gaststätte Irish Pub).

Postanschrift: Ernst-Thälmann-Str. 55, 15517 Fürstenwalde (Spree).

Bebauung: Wohn- und Gewerbegrundstück.

Im Termin am 29.01.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäftszeichen: 3 K 188/06

Amtsgericht Lübben

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 17. Juli 2009, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal I, das in Falkenhain liegende, im Grundbuch von **Falkenhain Blatt 195** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, Bestandsverzeichnis Nr. 1

Gemarkung Falkenhain, Flur 1, Flurstück 31/1, Gebäude- und Freifläche - Im Dorfe, Dorfstraße 6, groß 648 m² versteigert werden.

Bebauung:

ländliches Grundstück bebaut mit einem eingeschossigen teilweise unterkellerten Einfamilienwohnhaus mit Verandaanbau und voll ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr ca. 1949, Garagen- und Stallgebäude sowie Nebengebäude mit Wohnraum im Obergeschoss und Büroräumen im Erdgeschoss.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.12.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 108.400,00 EUR.

AZ: 52 K 38/08

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 17. Juli 2009, 11:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal I, das in der Gemeinde Heideblick, OT Langengrassau liegende, im Grundbuch von **Langengrassau Blatt 310** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, Bestandsverzeichnis Nr. 1

Gemarkung Langengrassau, Flur 7, Flurstück 260, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Luckauer Straße 33 A, groß 548 qm versteigert werden.

Bebauung:

eingeschossiges nicht unterkellertes Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr ca. 1992, derzeitige Nutzung als Gaststätte und Pension mit 7 Doppelzimmern.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.09.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 108.000,00 EUR.

(Das gesamte Zubehör wurde freigegeben.)

Im Versteigerungstermin am 24.04.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden gebliebenen Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 52 K 39/07

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 23. Juli 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, 4. Etage im Seitengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Großziethen Blatt 3275** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 911, Gebäude- und Freifläche, Telefunkenweg 32 d, groß 130 m²,
- 2 zu 1: Grunddienstbarkeit (Regenwasserleitungsrecht) an dem Grundstück Großziethen Blatt 1476 Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, dort eingetragen in Abt. II Nr. 2
- lfd. Nr. 3, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 927, Verkehrsfläche, Am Dorfrand, groß 13 m²
- 4 zu 1: 1/3 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 920, Verkehrsfläche, Telefunkenweg, groß 18 m²,
- 5 zu 1: Grunddienstbarkeit (Regenwasserleitungsrecht) an dem Grundstück Großziethen Blatt 3276, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, dort eingetragen in Abt. II Nr. 1.
- 6 zu 1: 1/6 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 914, Verkehrsfläche, Telefunkenweg, groß 28 m²,
- 7 zu 1: 1/6 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Verkehrsfläche, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 926, Verkehrsfläche, Am Dorfrand, groß 5 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 146.500,00 EUR festgesetzt worden.

Davon entfallen auf lfd. Nr. 1: 145.500,00 EUR
auf lfd. Nr. 3: 1.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.12.2007 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 12529 Schönefeld-Großziethen, Telefunkenweg 32 d. Das Flurstück 911 ist bebaut mit einem Einfamilienhaus (Reihenhaus, Bj. 1999 mit ausgebautem Dachgeschoss, Wohnfläche: 96 m²), Terrasse und Stellplatz. Bei dem Flurstück 920 handelt es sich um Straßenfläche. Bei den übrigen Grundstücken handelt es sich um unbebaute Wegegrundstücke. Die Grundstücke und Miteigentumsanteile bilden eine wirtschaftliche Einheit.

AZ: 17 K 264/07

Zwangsversteigerung/2. Termin/keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 30. Juli 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Genshagen Blatt 501** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 99.398/1.000.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Genshagen, Flur 2, Flurstück 87 und 198, Steinebergstr. 14, Gebäude- und Freifläche, groß insgesamt 1.114 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im 1. Obergeschoss gelegenen Wohnung Nr. 6 des Aufteilungsplanes nebst Keller-raum Nr. 6 und dem Balkon Nr. 6 des Aufteilungsplanes. Es bestehen Sondernutzungsrechte an dem PKW-Abstellplatz Nr. 4.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 59.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.10.2006 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich die Wohnung in 14974 Ludwigsfelde OT Genshagen, Steinebergstr. 14. Hierbei handelt es sich um eine 2-Zimmer-Wohnung (59,64 qm Wohnfläche) mit Balkon und Abstellnische im 1. OG rechts in einem Mehrfamilienhaus. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 08.01.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 70 % des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 284/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 4. August 2009, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407

I. das im Grundbuch von **Senzig Blatt 31**

eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Senzig, Flur 2, Flurstück 367, 13.402 qm, Gemarkung Senzig, Flur 4, Flurstück 16, 5.952 qm

II. das im Grundbuch von **Senzig Blatt 64**

eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Senzig, Flur 2, Flurstück 163, 1.640 qm

III. das im Grundbuch von **Senzig Blatt 184**

eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Senzig, Flur 2, Flurstück 368, 517 qm versteigert werden.

Das Flurstück 16 ist unbebaut, als Wald- und Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Das Flurstück 367 bildet mit dem Flurstück 368 als wirtschaftliche Einheit eine Baulücke im Innenbereich. Das Flurstück 367 ist jedoch nur gemeinsam mit dem Flurstück 16 veräußerbar.

Das Flurstück 163 ist lt. Gutachten durch einen Weg, der sich in fremdem Eigentum befindet, zerschnitten. Der vordere Bereich ist mit einer Altlaupe bebaut. Der hintere Teil, nördlich des Weges befindet sich im Außenbereich.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher jeweils am 17.05.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 379.000,00 EUR.

Die Einzelwerte betragen:

Flur 4, Flurstück 16	1.000,00 EUR
Flur 2, Flurstück 163	66.000,00 EUR
Flur 2, Flurstücke 367 und 368	312.000,00 EUR.

AZ: 17 K 22/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Freitag, 4. September 2009, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Blankenfelde Blatt 4146** eingetragene Gebäude- und Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gebäude auf Gemarkung Blankenfelde, Flur 8, Flurstück 4, Steigerwaldstraße 2, Gebäude- und Freifläche, Land- u. Forstwirtschaft,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Blankenfelde, Flur 8, Flurstück 4, Steigerwaldstraße 2, Gebäude- und Freifläche, Land- u. Forstwirtschaft, groß 837 qm

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 39.600,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 06.10.2006 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 15827 Blankenfelde-Mahlow OT Blankenfelde, Steigerwaldstraße 2. Es ist bebaut mit einem abrisssreifen, eingeschossigen, nicht unterkellerten Behelfswohnhaus nebst Abstellschuppen. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 175/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 4. September 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Erbbaugrundbuch von **Ludwigsfelde Blatt 4036** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht eingetragen auf dem im Grundbuch von Ludwigsfelde Blatt 2990 unter lfd. Nr. 85 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück Ludwigsfelde, Flur 6, Flurstück 423, Paderborner Ring, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 131 m²

in Abt. II Nr. 98 bis zum 31.12.2098.

Der Erbbauberechtigte bedarf der Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Belastung des Erbbaurechts mit Grundpfandrechten, Reallasten, Dauerwohnrechten, sowie zur Veräußerung des Erbbaurechts. Ausnahmen: Belastung und Veräußerung seitens der Wohnungsbau Brandenburg an der Havel GmbH, Brandenburg.

Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist am 30.07.2007 eingetragen worden: HWM Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Bochum.

lfd. Nr. 2 zu 1: 1/6 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Ludwigsfelde, Flur 6, Flurstück 425, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Prenzlauer Str., 24 m²,

lfd. Nr. 3 zu 1: 1/13 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Ludwigsfelde, Flur 6, Flurstück 418, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Paderborner Ring, 107 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 154.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.11.2006 und 04.05.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Ludwigsfelde, Paderborner Ring 54. Es ist bebaut mit einem Reihenmittelhaus, zweigeschossig, nicht unterkellert, Bj. ca. 2000. Das Dachgeschoss ist ausbaufähig. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 28.11.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 67/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 4. September 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Waltersdorf Blatt 874** eingetragene Miteigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 173/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Waltersdorf, Flur 2, Flurstück 283, Gebäude- und Freifläche, Am Kornfeld 6, groß 788 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Nr. 1 des Aufteilungsplanes.

Es bestehen Sondernutzungsrechte am Kellerabteil Nr. 3, am Feiflächenstellplatz Nr. 4, an Terrasse und Gartenfläche Nr. 1. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 106.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 31.01.2008 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 15732 Schönefeld OT Waltersdorf, Am Kornfeld 6. Es handelt sich um eine 3-Zimmer-Wohnung mit Terrasse, Wohnfläche 86,03 m². Die Wohnung ist vermietet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 17/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 9. September 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 4510** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 18, Flurstück 58, Gebäude- und Freifläche; Wohnen; Landwirtschaftsfläche; Garten, Größe 829 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 191.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.08.2007 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 14943 Luckenwalde; Jänickendorfer Straße 76. Es ist bebaut mit einem voll unterkellerten Einfamilienwohnhaus mit Erker; Terrasse und Carport. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404 vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 170/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 9. September 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, der im Wohnungsgrundbuch von **Motzen Blatt 1253** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 67/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Motzen, Flur 3, Flurstück 120/1, 11.527 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Gebäude Haus Nummer 4.3 gelegenen Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nummer W 53 bezeichnet, sowie dem im Aufteilungsplan mit K 53 bezeichneten Keller. Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

und der im Teileigentumsgrundbuch von **Motzen Blatt 1364** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 10/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Motzen, Flur 3, Flurstück 120/1, 11.527 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kraftfahrzeugstellplatz in der Tiefgarage, in dem Aufteilungsplan mit Nummer TG 82 bezeichnet.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 55.400,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.08.2005 eingetragen worden. Bei dem Objekt handelt es sich um eine 2-Zimmer-Eigentumswohnung (Nr. 53) im Erdgeschoss Mitte rechts, in einer 2 1/2-geschossigen Mehrfamilienhausanlage, in 15741 Motzen; Am Golfplatz 2. Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden. Unter www.zvg.com kann das Gutachten ebenfalls kostenlos heruntergeladen werden.

AZ: 17 K 309/2005

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 10. September 2009, 8:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Rotberg Blatt 392** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rotberg, Flur 1, Flurstück 77/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Chausseestraße 1, groß 13.287 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf: 161.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.03.2006 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 12529 Schönefeld GT Rotberg, Chausseestraße 1. Es ist bebaut mit einem Vierseitenhof, bestehend aus zwei Wohnhäusern, einer Scheune sowie einer Remise (alle Gebäude mit Reparaturstau). Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden. Im Internet, unter zvg.com, kann das Gutachten ebenfalls kostenlos heruntergeladen werden.

AZ: 17 K 579/2005

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 10. September 2009, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Woltersdorf Blatt 152** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Woltersdorf, Flur 4, Flurstück 73, groß 1.727 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 113.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.07.2005 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Woltersdorf; Alte Gottower Straße 20. Es ist bebaut mit ei-

nem massiven zweigeschossigen Einfamilienhaus mit zwei Einliegerwohnungen. Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.
AZ: 17 K 160/2005

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 10. September 2009, 15:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Kiekebusch Blatt 285** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Kiekebusch, Flur 4, Flurstück 21/12, Gebäude- und Freifläche, Karlshof 36, groß 450 qm versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 118.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.09.2007 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 12529 Schönefeld, OT Kiekebusch, Karlshof 36. Das Objekt ist lt. Gutachter vermietet. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1994. Auf dem Grundstück befinden sich 2 Pkw-Stellplätze. Im hinteren Teil des Grundstücks ist ein Garten, genutzt als Rasenfläche, an der westl. Grundstücksgrenze befindet sich ein Holzschuppen. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 27.10.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 17 K 86/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 11. September 2009, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Erbbaugrundbuch von **Groß Kienitz Blatt 164** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Erbbaurecht eingetragen auf dem im Grundbuch von Groß-Kienitz Blatt 163 unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks: Gemarkung Groß-Kienitz Flur 1, Flurstück 383/8, Am Weidendamm, Gebäude- und Freifläche, groß 11.900 qm in Abt. II Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung.
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 1.200.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.06.2006 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Erbbaurecht in 15831 Groß Kienitz, Weidendamm 3. Es ist bebaut mit einer Speditionshalle mit Büro- und Sozialtrakt sowie einer Hochregallagerhalle. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 155/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 11. September 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Schulzendorf Blatt 4071** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schulzendorf, Flur 8, Flurstück 663, Gebäude- und Freifläche, Ernst- Thälmann- Str. 43, groß 515 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schulzendorf, Flur 8, Flurstück 664, Gebäude- und Freifläche, Ernst- Thälmann- Str. 44, groß 517 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 66.000,00 EUR festgesetzt worden. Hiervon entfallen auf das Flurstück 663: 33.000,00 EUR und auf das Flurstück 664: 33.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.07.2006 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 15732 Schulzendorf, Ernst-Thälmann-Str. 43 + 44. Sie sind unbebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 58/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 11. September 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Königs Wusterhausen Blatt 926** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Königs Wusterhausen, Flur 17, Flurstück 105, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, groß 1.214 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 320.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 06.09.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15711 Königs Wusterhausen OT Neue Mühle, Zernsdorfer Str. 45. Es ist bebaut mit einem voll unterkellerten Wohnhaus mit Dachausbau und Tiefgarage, ca. 176 m² Wohnfläche. Die nähere Beschreibung kann bei dem

Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 238/07

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 13. Juli 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 7124, 7140 bis 7149** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 7124:

lfd. Nr. 1, 127,401/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Neuruppin, Flur 24, Flurstück 1907, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Arthur-Becker-Str., 3.500 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeinheit im Kellergeschoss
Aufteilungsplan Nr. I

Blatt 7140:

lfd. Nr. 1, 23,128/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Neuruppin, Flur 24, Flurstück 1907, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Arthur-Becker-Str., 3.500 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeinheit im Erdgeschoss
Aufteilungsplan Nr. II

Blatt 7141:

lfd. Nr. 1, 25,566/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Neuruppin, Flur 24, Flurstück 1907, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Arthur-Becker-Str., 3.500 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeinheit im Erdgeschoss
Aufteilungsplan Nr. III

Blatt 7142:

lfd. Nr. 1, 29,704/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Neuruppin, Flur 24, Flurstück 1907, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Arthur-Becker-Str., 3.500 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeinheit im Erdgeschoss
Aufteilungsplan Nr. IV

Blatt 7143:

lfd. Nr. 1, 28,542/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Neuruppin, Flur 24, Flurstück 1907, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Arthur-Becker-Str., 3.500 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeinheit im Erdgeschoss
Aufteilungsplan Nr. V

Blatt 7144:

lfd. Nr. 1, 23,623/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Neuruppin, Flur 24, Flurstück 1907, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Arthur-Becker-Str., 3.500 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeinheit im Erdgeschoss
Aufteilungsplan Nr. VI

Blatt 7145:

lfd. Nr. 1, 17,942/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Neuruppin, Flur 24, Flurstück 1907, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Arthur-Becker-Str., 3.500 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeinheit im Erdgeschoss
Aufteilungsplan Nr. VII

Blatt 7146:

lfd. Nr. 1, 22,988/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Neuruppin, Flur 24, Flurstück 1907, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Arthur-Becker-Str., 3.500 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeinheit im Erdgeschoss
Aufteilungsplan Nr. VIII

Blatt 7147:

lfd. Nr. 1, 11,532/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Neuruppin, Flur 24, Flurstück 1907, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Arthur-Becker-Str., 3.500 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeinheit im Erdgeschoss
Aufteilungsplan Nr. IX

Blatt 7148:

lfd. Nr. 1, 11,585/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Neuruppin, Flur 24, Flurstück 1907, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Arthur-Becker-Str., 3.500 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeinheit im Erdgeschoss
Aufteilungsplan Nr. X

Blatt 7149:

lfd. Nr. 1, 10,361/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Neuruppin, Flur 24, Flurstück 1907, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Arthur-Becker-Str., 3.500 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeinheit im Erdgeschoss
Aufteilungsplan Nr. XI

Weitere Eintragung in den vorgenannten Blättern:

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 7091 - 7124 und 7140 - 7149 ausgenommen diesen Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: keine

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 17. Dezember 1996, Urk.-Nr. 3475/96 und 2. Juni 1997, Urk.-Nr. 772/97 Notarin Dreyern Neuruppin, Bezug genommen. Eingetragen am 11. Juli 1997,

laut Gutachten jeweils gewerbliches Teileigentum in einem gemischt genutztem Wohn- und Geschäftshaus, gelegen Arthur-Becker-Str. 56 bzw. 57, (Baujahr ca. 1996, Nutzfläche insgesamt ca. 1.064 m²) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 21.08.2002 bzw. 23.09.2002 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 1.279.000,00 EUR und einzeln auf:

Teileigentum eingetragen in Blatt 7124	480.000,00 EUR
Teileigentum eingetragen in Blatt 7140	49.000,00 EUR
Teileigentum eingetragen in Blatt 7141	112.000,00 EUR
Teileigentum eingetragen in Blatt 7142	153.000,00 EUR
Teileigentum eingetragen in Blatt 7143	107.000,00 EUR
Teileigentum eingetragen in Blatt 7144	97.000,00 EUR
Teileigentum eingetragen in Blatt 7145	66.000,00 EUR
Teileigentum eingetragen in Blatt 7146	72.000,00 EUR
Teileigentum eingetragen in Blatt 7147	48.000,00 EUR
Teileigentum eingetragen in Blatt 7148	49.000,00 EUR
Teileigentum eingetragen in Blatt 7149	46.000,00 EUR

Im Termin am 05.01.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 7 K 354/02

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 24. Juli 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 5868** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
208	Neuruppin	26	719	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Ziegeleiweg	577 m ²

gemäß Gutachten: unbebautes, baureifes Land in 16816 Neuruppin, Ziegeleiweg 5

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 33.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 251/07

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 11. August 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Oranienburg Blatt 11165** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Oranienburg	37	194		856 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Elisabethstraße 8 in 16515 Oranienburg, bebaut mit einem eingeschossigen, unterkellerten Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 122.000,00 EUR.

Im Termin am 11.08.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 389/07

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 12. August 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Groß Werzin Blatt 346** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Groß Werzin	2	37/1	Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Dorfstraße 4	974 m ²

laut Gutachter: Grundstück in 19339 Plattenburg, GT Groß Werzin, Am Brink 4 (ehemals: Dorfstr. 4), bebaut mit einem Wohnhaus (eingeschossig, Doppelhaushälfte, Bj. um 1930, teilweise umgebaut und modernisiert 1991) und einem Nebengebäude

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 22.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 340/08

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 12. August 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Carmzow Blatt 334** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Carmzow	4	244	Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 26	183 m ²

2/

zu 1 Grunddienstbarkeit (Leitungsrecht) an dem Grundstück Gemarkung Carmzow Flur 4, Flurstück 243 eingetragen im Grundbuch von Carmzow Blatt 336 Abteilung II Nr. 1.

laut Gutachter: Grundstück in 17291 Carmzow-Wallmow, Carmzow Nr. 26, bekannt mit einem Einfamilien-Reihenhaus, (zweigeschossig, voll unterkellert, Baujahr ca. 1986/87, Modernisierung: 1999)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 53.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 590/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Mittwoch, 12. August 2009, 13:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Liebenwalde Blatt 1482** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Liebenwalde	3	231	Gebäude- und Freifläche ungenutzt Häuser Am See 31	576 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 16559 Liebenwalde, Häuser am Am See 31, bebaut mit einem Einfamilienhaus (Baujahr ca. 1997/98, voll unterkellert) versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 150.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 227/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Donnerstag, 13. August 2009, 9:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Lychen Blatt 848** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Lychen	19	176/2		2.790 m ²

(gemäß Gutachten: Wohngrundstück bebaut mit einem Wohngebäudekomplex, bestehend aus einem Zweifamilienhaus, einem daran angebauten Einfamilienhaus, Schuppen- und Werkstattgebäude, Anbau genutzt als Einraumwohnung, einem Mehrzweckgebäude sowie einer einzeln stehenden Blechgarage in 17279 Lychen, Paul-Kluth-Straße 12, 3) versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.09.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 215.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 431/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Donnerstag, 13. August 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Lanz Blatt 338** eingetragene Gebäudeeigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Lanz	8	20/16	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche	508 m ²

Eingetragen am 8. November 1977. Bei Neufassung der Abteilung übernommen am 29.07.1994.

(gemäß Gutachten: Gebäudeeigentum an einem Wohn- und Nebengebäude in 19309 Lanz, Wittenberger Straße 30) versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.09.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 56.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 421/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am
Donnerstag, 13. August 2009, 13:30 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, die im Grundbuch von **Lychen Blatt 2188** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Lychen	14	223/1	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen, Berliner Straße 20	403 m ²
2	Lychen	14	224/1	Verkehrsfläche, Berliner Straße	71 m ²

gemäß Gutachten: Wohn- und Gewerbegrundstück in 17279 Lychen, Berliner Straße 21 versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.12.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 104.000,00 EUR;
(Flstk 223/1: 102.154,00 EUR, Flstk. 224/1: 1.846,00 EUR)
Geschäfts-Nr.: 7 K 446/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am
Mittwoch, 19. August 2009, 10:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Seebeck-Strubensee Blatt 295** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Strubensee	2	135	Gebäude- und Freifläche Erholung, rechts am Weg Nach Lindow-Meseberg	5.098 m ²
3	Strubensee	2	185	Erholungsfläche, Weg zum Wutzsee 2	8.844 m ²

gemäß Gutachten:

- Flurstück 135: bebaut mit einer überdachten Sitzfläche mit Backofen
- Flurstück 185: bebaut mit Gebäuden eines ehemaligen Betriebsferienheimes (Mehrzweckgebäude, 4 Doppelferienhäuser, Bettenhaus, Werkstatt/Garage, Massivschuppen, Elt.-Hauptverteilung)

in 16835 Vielitzsee OT Strubensee, Weg zum Wutzsee 1 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

- a) für das Grundstück Flur 2 Flurstück 135 auf 24.500,00 EUR
 - b) für das Grundstück Flur 2 Flurstück 185 auf 178.200,00 EUR.
- Geschäfts-Nr.: 7 K 452/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 26. August 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Sachsenhausen Blatt 113** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Sachsenhausen	5	60		3.460 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Mehrfamilienhaus (Bj. ca. um 1920, Teilsanierung, Teilmodernisierung erfolgt) und einem Nebengebäude in 16515 Oranienburg, OT Sachsenhausen, Chausseestraße 4

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 100.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 522/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 1. September 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Bergfelde Blatt 2525** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
12	Bergfelde	1	1641	Gebäude- und Freifläche, Fasanenallee 10 A	578 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Fasanenallee 10 A in 16562 Bergfelde, bebaut mit einem nicht unterkellerten eingeschossigen Einfamilienwohnhaus und einem Schuppen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 115.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 394/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 1. September 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Stöffin Blatt 189** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
5	Stöffin	2	92	Betriebsfläche, Entsorgungsanlage, Dorfstr. OT Stöffin	109 m ²
	Stöffin	2	93	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Dorfstr. OT Stöffin 1 A, 1 B, 1 C	6.475 m ²

laut Gutachter: Dorfstraße 1 A - 1 C in 16833 Stöffin, bebaut mit einem zweigeschossigen, voll unterkellerten Mehrfamilienwohnhaus (3 Aufgänge mit je 4 WE, Baujahr ca. 1964, teilmodernisiert um 1996, Wohnfl. ca. 683 m²) und einem Stallgebäude

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 86.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 285/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 3. September 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, das im Grundbuch von **Sommerfeld Blatt 1062** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	90,933/1000			Miteigentumsanteil an dem Grundstück zwischen Hohenbrucher Straße und Triftweg	3.403 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an den mit Nr. 2 im Aufteilungsplan gekennzeichneten Räumen.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Blatt 953 hierher übertragen am 10.08.1995).

Die Miteigentumsanteile sind in den Blättern 1061 bis 1071 verzeichnet; berichtigend eingetragen am 02.10.1997; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteile gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte sind hinsichtlich Parkplatz und Flächennutzung vereinbart.

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
-----	-----------	------	-----------	-------------------------	-------

Das Wohnungseigentum ist frei veräußerlich und vererblich.
Die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes in der Wohnung ist nur mit Zustimmung der übrigen Wohnungseigentümer zulässig.
Wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums (einschließlich der Sondernutzungsrechte) wird auf die Bewilligung vom 1. März 1995 (UR-Nr. 217/1995 der Notarin Fritzlär, Oranienburg) und Ergänzung vom 24. März 1995 (UR-Nr. 309/1995 der Notarin Fritzlär, Oranienburg) Bezug genommen; übertragen aus Blatt 953 am 10.08.1995.

(gemäß Gutachten: Wohnungseigentum an einer Doppelhaushälfte, Parkplatz und Gartennutzung in 16766 Kremmen OT Sommerfeld Lindenallee 21)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.11.2006, eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 100.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 411/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 3. September 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, das im Grundbuch von **Hennigsdorf Blatt 4124** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
-----	-----------	------	-----------	-------------------------	-------

1	66,421/10.000 Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus den Flurstücken Hennigsdorf	2	136/3	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche, An der Edisonstraße	8.112 m ²
			137/4	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche, An der Sportstraße	9.090 m ²
			138/1	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche, An der Sportstraße	1.170 m ²
			139/1	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche, Am Sportplatz	697 m ²
			10/1	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche, An der Edisonstraße	383 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts im Bauteil B, der Terrasse und dem Abstellraum im Speicherbereich, im Aufteilungsplan sämtlich mit Nummer 64 bezeichnet.

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt, eingetragen in Hennigsdorf Blätter 4061 bis 4401.

Es ist eine Nutzungsregelung getroffen.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 26. November 1993 (UR. Nr.: 2360/93 Wy des Notars Wetlitzky in München) Bezug genommen. Eingetragen am 10.06.1994.

Die Sondernutzungsregelungen sind geändert. Der Miteigentumsanteil ist nunmehr durch die zu den in den Grundbüchern Blatt 4061 bis 4202, 4204 bis 4401 sowie Blatt 9008 bis 9011 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 30.03.2004 (UR 337/2004 des Notars Walter Dietrich in München) eingetragen am 08.03.2005.

gemäß Gutachten: Eigentumswohnung Nr. 64 im Erdgeschoss rechts, Wfl. ca. 60 m², 2 Zimmer, Küche,

Bad, Terrasse nebst Abstellraum und Pkw-Stellplatz in der Garage in 16761 Hennigsdorf, Edisonstraße 15

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 73.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 186/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 3. September 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, das im Grundbuch von **Schmachtenhagen Blatt 936** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
-----	-----------	------	-----------	-------------------------	-------

1	Schmachtenhagen	2	1270/62		891 m ²
2	Schmachtenhagen	2	1271/62		118 m ²
3	Schmachtenhagen	2	1278/62		57 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Einfamilienhaus in 16515 Oranienburg, OT Schmachtenhagen, Waldringstraße 6

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 29.000,00 EUR.

Daneben wurde der Verkehrswert wie folgt festgesetzt:

- a) für das Grundstück Schmachtenhagen, Flur 2, Flurstück 1270/62 auf 25.400,00 EUR
- b) für das Grundstück Schmachtenhagen, Flur 2, Flurstück 1271/62 auf 3.440,00 EUR
- c) für das Grundstück Schmachtenhagen, Flur 2, Flurstück 1278/62 auf 160,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 7 K 56/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 8. September 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wittenberge Blatt 650** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
-----	-----------	------	-----------	-------------------------	-------

1	Wittenberge	14	206	Wilhelmstraße 21	820 m ²
---	-------------	----	-----	------------------	--------------------

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Wohn- und Geschäftshaus mit nach hinten angeschlossenem Seitenflügel bebaute Grundstück in 19322 Wittenberge, Wilhelmstraße 21.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.09.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 440.000,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 069 710421989

Geschäfts-Nr.: 7 K 325/08

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 8. September 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die in den Grundbüchern von **Hohen Neuendorf Blatt 7372, 7373, 7374** eingetragenen Wohnungseigentume, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 7372

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	69,38 (neunundsechzig 38/100)/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück bestehend aus den Flurstücken:				7.458 m ²
	Hohen Neuendorf	6	313	Verkehrsfläche, Straße	(37 m ²)
	Hohen Neuendorf	6	326	Gebäude- und Freifläche Wohnen	(3.287 m ²)
	Hohen Neuendorf	6	329	Landwirtschaftsfläche, Gartenland	(564 m ²)
	Hohen Neuendorf	6	330		(574 m ²)
	Bergfelde	5	78	Berliner Straße 4 Gebäude- und Freifläche, Gewerbe- und Industrie- fläche	(1.697 m ²)
	Bergfelde	5	79	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe- und Industrie- fläche, Gewerbestraße 37	(1.299 m ²)

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus A, B, C mit Ziffer 22 bezeichneten Wohnungseinheit nebst Mietkeller Nr. 22 des Aufteilungsplanes aus dem Abschnitt - Haus A, B, C -.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 7351 bis 7409); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den andern Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte an Abstellplätzen für Fahrzeuge sind vereinbart.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter
Ausnahmen:

Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung;

Blatt 7373

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	69,38 (neunundsechzig 38/100)/ 10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück bestehend aus den Flurstücken:				7.458 m ²
	Hohen Neuendorf	6	313	Verkehrsfläche, Straße	(37 m ²)
	Hohen Neuendorf	6	326	Gebäude- und Freifläche Wohnen	(3.287 m ²)
	Hohen Neuendorf	6	329	Landwirtschaftsfläche, Gartenland	(564 m ²)
	Hohen Neuendorf	6	330		(574 m ²)
	Bergfelde	5	78	Berliner Straße 4 Gebäude- und Freifläche, Gewerbe- und Industrie- fläche	(1.697 m ²)
	Bergfelde	5	79	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe- und Industrie- fläche, Gewerbestraße 37	(1.299 m ²)

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
				verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus A, B, C mit Ziffer 23 bezeichneten Wohnungseinheit nebst Mietkeller Nr. 23 des Aufteilungsplanes aus dem Abschnitt - Haus A, B, C -.	
				Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 7351 bis 7409); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den andern Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte an Abstellplätzen für Fahrzeuge sind vereinbart.	
				Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter Ausnahmen:	
				Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung;	

Blatt 7374

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	88,67 (achtundachtzig 67/100)/ 10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück bestehend aus den Flurstücken:				7.458 m ²
	Hohen Neuendorf	6	313	Verkehrsfläche, Straße	(37 m ²)
	Hohen Neuendorf	6	326	Gebäude- und Freifläche Wohnen	(3.287 m ²)
	Hohen Neuendorf	6	329	Landwirtschaftsfläche, Gartenland	(564 m ²)
	Hohen Neuendorf	6	330		(574 m ²)
	Bergfelde	5	78	Berliner Straße 4 Gebäude- und Freifläche, Gewerbe- und Industrie- fläche	(1.697 m ²)
	Bergfelde	5	79	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe- und Industrie- fläche, Gewerbestraße 37	(1.299 m ²)

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus A, B, C mit Ziffer 24 bezeichneten Wohnungseinheit nebst Mietkeller Nr. 24 des Aufteilungsplanes aus dem Abschnitt - Haus A, B, C -.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 7351 bis 7409); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den andern Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte an Abstellplätzen für Fahrzeuge sind vereinbart.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter
Ausnahmen:

Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung;

laut Gutachter: drei Eigentumswohnungen im Mehrfamilien- wohnhaus Berliner Straße/Ecke Parkstraße in 16540 Hohen Neuendorf, (Wohnfläche: Wohnung Nr. 22: 37 m², Nr. 23: 37 m², Nr. 24: 47 m²)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.03.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 162.400,00 EUR

- Wohnung Nr. 22 (Hohen Neuendorf Blatt 7372):

49.900,00 EUR

- Wohnung Nr. 23 (Hohen Neuendorf Blatt 7373):

50.300,00 EUR

- Wohnung Nr. 24 (Hohen Neuendorf Blatt 7374):

62.200,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 7 K 119/08

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 9. September 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Neustadt Blatt 2041** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Neustadt	12	354	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Poststraße	940 m ²
	Neustadt	12	356	Ackerland, an der Poststraße	13 m ²
	Neustadt	12	357	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Poststraße	202 m ²

laut Gutachter: Grundstück in 16845 Neustadt (Dosse), Wildeshauser Str. 2, bebaut mit einem Mehrfamilienhaus (freistehend, voll unterkellert, mit 8 WE, Bj. 1999)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.05.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 380.000,00 EUR.

Im Termin am 01.04.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäftsnummer: 7 K 250/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 10. September 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, das im Grundbuch von **Menz Blatt 816** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Menz	9	13/1	Gebäude- und Freifläche Erholung	1.512 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Ferienhaus in 16775 Gemeinde Stechlin, OT Menz, Neuglobsower Straße 1

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 36.900,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 376/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 10. September 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, das im Grundbuch von **Linum Blatt 1089** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Linum	12	246	Gebäude- und Freifläche Birkenweg 2	602 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Einfamilienhaus und einem Nebengebäude (Gartenhaus) in 16833 Fehrbellin, OT Linum, Birkenweg 2

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 100.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 11/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 10. September 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, das im Grundbuch von **Pritzwalk Blatt 1459** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Pritzwalk	15	629	Gebäude- und Freifläche Schützenstraße 27	285 m ²

gemäß Gutachten: Wohn- und Geschäftsgrundstück in 16928 Pritzwalk, Schützenstr. 27

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.04.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 183.700,00 EUR.

Im Termin am 25.08.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 121/04

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 15. Juli 2009, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1(im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Kotzen Blatt 99** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kotzen, Flur 1, Flurstück 83, Gebäude- und Freifläche, Gartenstr. 16, 993 m²

versteigert werden.

Doppelhaushälfte und Nebengebäude, ca. 136 m² Wohnfläche, modernisierungsbedürftig. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 25.09.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 71.000,00 EUR.

Im Termin am 03.12.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 2 K 336/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 15. Juli 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Seddin Blatt 733** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 409, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Mühlenberg, 433 m²

versteigert werden.

Das Grundstück am Mühlenberg 14 ist mit einem Einfamilienhaus, Baujahr 2004, ca. 98 m² Wohnfläche bebaut. Bei Bewertung bezugsfrei. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 130.000,00 EUR.
AZ: 2 K 126/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 17. Juli 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Schönwalde Blatt 1824** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schönwalde, Flur 23, Flurstück 134, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Unter den Linden 59, Ecke Fontanestraße 25, 829 m²

versteigert werden.

Erholungsgrundstück, bebaut mit Gartenlaube. Laut Flächennutzungsplan Wohnbauland.

Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 35.100,00 EUR.
AZ: 2 K 137/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 17. Juli 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Hohennauen Blatt 551** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hohennauen, Flur 5, Flurstück 76/29, Gebäude- und Gebäudenebenenfläche, Lehmbahn, 1.000 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Lehmbahn 8 a ist mit einem Einfamilienhaus, Baujahr 1995, ca. 133 m² Wohnfläche bebaut. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 180.000,00 EUR.
AZ: 2 K 141/08

Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 21. Juli 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Deutsch Bork Blatt 196** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3: Gemarkung Deutsch Bork, Flur 3, Flurstück 69/2, groß: 827 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 25.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 28.12.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück ist in der Dorfstraße 21 in 14822 Linthe, OT Deutsch Bork gelegen und mit einer ehemaligen Hofstelle mit Wohnhaus mit Anbau, zwei ehemals landwirtschaftlich genutzten Nebengebäuden als Scheune und Stall sowie Garage und Schuppen bebaut.

Im Termin am 17.02.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 520/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 22. Juli 2009, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), die im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 13163** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

sämtlich Gemarkung Brandenburg, Flur 91, Buchenweg

lfd. Nr.	Flurstück	Größe in m ²	Wert in EUR
8	Flurstück 977 Gebäude- und Freifläche	597	510,00
14	Flurstück 983 Gebäude- und Freifläche	816	700,00
19	Flurstück 988 Gebäude- und Freifläche	629	530,00
21	Flurstück 990 Gebäude- und Freifläche	506	430,00
22	Flurstück 991 Gebäude- und Freifläche	505	430,00
23	Flurstück 992 Gebäude- und Freifläche	504	430,00
24	Flurstück 993 Gebäude- und Freifläche	558	470,00
25	Flurstück 982 Verkehrsfläche	347	

lfd. Flurstück Nr.	Größe in m ²	Wert in EUR	Brandenburg Blatt	1.000-Anteil	Sondereigentum ca-Größe laut Gutachten	Werte in EUR
Flurstück 986 Verkehrsfläche	865		20711	44	Wohnung 6 im Hause Altst. Markt 3 im Vorderhaus 2. OG links; 3 Zimmer, Wohnküche, Bad, 2 Balkone, Keller; 99 m ²	73.000
Flurstück 989 Verkehrsfläche	44	1.100,00				
27 Flurstück 978 Gebäude- und Freifläche	490		20717	45	Wohnung 12 im Hause Wallstr. 20 im rechten Seitenflügel EG; 3 Zimmer, Wohnküche, Bad, Balkon, Keller; 101 m ²	64.000
Flurstück 987 Gebäude- und Freifläche	129	550,00				
28 Flurstück 1143 Gebäude- und Freifläche	51		20719	46	Wohnung 14 im Hause Wallstr. 20 im Vorderhaus 1. OG rechts; 3 Zimmer, Küche, Bad, 2 Balkone, Keller; 103 m ²	85.000
Flurstück 1144 Unland	493					
Flurstück 1145 Verkehrsfläche	334	740,00	20722	58	Wohnung 17 im Hause Wallstr. 20 im rechten Seitenflügel 2. OG; 4 Zimmer, Küche, Bad, 2 Balkone, Keller; 131 m ²	89.000
29 Flurstück 1146 Verkehrsfläche	87		20706	78	Teileigentum 1 im Hause Altst. Markt 3 im Vorderhaus EG rechts und KG rechts; 3 Räume und Nebenglass; 178 m ²	176.000
Flurstück 1147 Gebäude- und Freifläche	787	740,00				
30 Flurstück 1148 Verkehrsfläche	14		20707	35	Teileigentum 2 im Hause Altst. Markt 3 im Vorderhaus EG links; 3 Räume und Nebenglass; 78 m ²	114.000
Flurstück 1149 Gebäude- und Freifläche	533	460,00				
31 Flurstück 1150 Verkehrsfläche	10		20718	7	Teileigentum 13 im Hause Wallstr. 20 im rechten Seitenflügel 1. OG; 1 Zimmer und Toilette; 16 m ²	2.000
Flurstück 1151 Gebäude- und Freifläche	293	260,00	20725	27	Teileigentum 20 im Hause Altst. Markt 3 im rechten Seitenflügel vorn, EG und KG; 2 Räume und Nebenglass; 61 m ²	10.000
32 Flurstück 1152 Verkehrsfläche	9		20726	43	Teileigentum 21 im Hause Altst. Markt 3 im rechten Seitenflügel hinten, EG und KG; 2 Räume und Nebenglass; 98 m ²	24.000
Flurstück 1153 Gebäude- und Freifläche	244	220,00	20727	24	Teileigentum 22 im Hause Altst. Markt 3 im rechten Seitenflügel vorn, 1. OG; 2 Räume und Nebenglass; 55 m ²	28.000
33 Flurstück 1154 Verkehrsfläche	18		20731	18	Teileigentum 26 im Hause Altst. Markt 3 im rechten Seitenflügel hinten, 1. OG; 1 Raum und Nebenglass; 41 m ²	22.000
Flurstück 1155 Gebäude- und Freifläche	490	430,00				912.000

versteigert werden.

Unbebaute Grundstücke, teilerschlossen, mittel- und langfristige lediglich Grünland.

Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 30.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf gesamt 8.000,00 EUR. Einzelwerte s. o.

AZ: 2 K 537/07

Zwangsversteigerung

Der auf den 25.05.2009 anberaumte Versteigerungstermin wird verlegt auf den 23.07.2009 um 12:00 Uhr.

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 23. Juli 2009, 12:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Hegelallee 8, II. Obergeschoss, Saal 304.1, folgende, in den Wohnungs- und Teileigentumsgrundbüchern von **Brandenburg Blatt 20706 bis 20711, 20717 bis 20719, 20722, 20725 bis 20727 und 20731** eingetragene Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, jeweils lfd. Nr. 1, bestehend aus nachstehend bezeichneten 1.000 Miteigentumsanteilen an dem Grundstück Gemarkung Brandenburg, Flur 30, Flurstück 52, Gebäude- und Freifläche, Altst. Markt 3, Wallstr. 20, Größe: 963 m², verbunden mit nachstehend bezeichneten Sondereigentumsrechten gemäß den Nummern des Aufteilungsplans. Sondernutzungsrechte sind vereinbart -

Brandenburg Blatt	1.000-Anteil	Sondereigentum ca-Größe laut Gutachten	Werte in EUR
20708	46	Wohnung 3 im Hause Altst. Markt 3 im Vorderhaus 1. OG rechts; 3 Zimmer, Küche, Bad, 2 Balkone, Keller; 103 m ²	76.000
20709	44	Wohnung 4 im Hause Altst. Markt 3 im Vorderhaus 1. OG links; 3 Zimmer, Wohnküche, Bad, 2 Balkone, Keller; 99 m ²	74.000
20710	46	Wohnung 5 im Hause Altst. Markt 3 im Vorderhaus 2. OG rechts; 3 Zimmer, Küche, Bad, 2 Balkone, Keller; 103 m ²	75.000

versteigert werden.

Die teilweise vermieteten Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte liegen auf dem Flurstück 52 mit den Anschriften Altstädtischer Markt 3 und Wallstr. 20 in 14776 Brandenburg. Die Beschreibung entstammt den Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Die Versteigerungsvermerke sind am 28.09.2006 in die genannten Grundbücher eingetragen worden.

AZ: 2 K 422/06

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung sollen am

Dienstag, 28. Juli 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 304.1, die im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 2229** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 28, Flurstück 55, Gebäude- und Freifläche, Johanniskirchplatz 1, Ritterstr. 80, groß 472 m²,

lfd. Nr. 2, Flur 94, Flurstück 56, Landwirtschaftsfläche, Wiesen bei Neuendorf, groß 1.119 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 136.130,00 EUR (Flurstück 55: 136.000,00 EUR und Flurstück 56: 130,00 EUR) festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 23.11.2007 eingetragen worden.

Das Flurstück 55 liegt in 14770 Brandenburg, Johanniskirchplatz 1/Ritterstraße 80 und ist mit einem sanierungsbedürftigen Wohn- und Geschäftshaus bebaut.

Bei dem Flurstück 56 handelt es sich um eine Biotopfläche südlich der Caasmannstraße.

AZ: 2 K 477/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 29. Juli 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Wohnungsgrundbuch von **Falkensee Blatt 13379** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 242/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Falkensee, Flur 28, Flurstück 686, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Berliner Str. 28 A, 28 B, 780 m² verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Erdgeschoss, 1. Obergeschoss und 2. Obergeschoss, im Aufteilungsplan sämtlich mit Nr. 1 bezeichnet versteigert werden.

Etagenwohnung mit 4 Zimmer, Dachterrasse, ca. 119,7 m² Wohnfläche. Bei Bewertung unvermietet. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 06.05.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 151.000,00 EUR. AZ: 2 K 166/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 30. Juli 2009, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Rathenow Blatt 5965** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 2, Flur 34, Flurstück 191, Gebäudefläche, Schopenhauer Str. 40, groß: 353 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein mit einem Wohn- und Geschäftshaus (Baujahr ca. 1915, tlw. Renovierung und Sanierung ca. 1996) bebautes Grundstück.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.10.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 330.000,00 EUR.

Im Termin am 17.07.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes

der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 374/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 30. Juli 2009, 10:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, die folgenden Objekte versteigert werden:

- I. das im Grundbuch von **Stahnsdorf Blatt 4938** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Ifd. Nr. 1, 163/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Stahnsdorf Flur 4, Flurstück 750, Gartenland, Güterfelder Damm 55, groß: 1.053 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 1 des Aufteilungsplanes.
- II. das im Grundbuch von **Stahnsdorf Blatt 4939** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Ifd. Nr. 1, 163/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Stahnsdorf Flur 4, Flurstück 750, Gartenland, Güterfelder Damm 55, groß: 1.053 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 2 des Aufteilungsplanes.
- III. das im Grundbuch von **Stahnsdorf Blatt 4940** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Ifd. Nr. 1, 141/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Stahnsdorf Flur 4, Flurstück 750, Gartenland, Güterfelder Damm 55, groß: 1.053 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 3 des Aufteilungsplanes.
- IV. das im Grundbuch von **Stahnsdorf Blatt 4941** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Ifd. Nr. 1, 141/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Stahnsdorf Flur 4, Flurstück 750, Gartenland, Güterfelder Damm 55, groß: 1.053 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 4 des Aufteilungsplanes.
- V. das im Grundbuch von **Stahnsdorf Blatt 4942** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Ifd. Nr. 1, 91/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Stahnsdorf Flur 4, Flurstück 750, Gartenland, Güterfelder Damm 55, groß: 1.053 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 5 des Aufteilungsplanes.

- VI. das im Grundbuch von **Stahnsdorf Blatt 4943** eingetragene Wohnungseigentum,
Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, 91/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Stahnsdorf
Flur 4, Flurstück 750, Gartenland, Güterfelder Damm 55, groß: 1.053 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 6 des Aufteilungsplanes.
- VII. das im Grundbuch von **Stahnsdorf Blatt 4944** eingetragene Wohnungseigentum,
Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, 105/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Stahnsdorf
Flur 4, Flurstück 750, Gartenland, Güterfelder Damm 55, groß: 1.053 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 7 des Aufteilungsplanes.
- VIII. das im Grundbuch von **Stahnsdorf Blatt 4945** eingetragene Wohnungseigentum,
Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, 105/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Stahnsdorf
Flur 4, Flurstück 750, Gartenland, Güterfelder Damm 55, groß: 1.053 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 8 des Aufteilungsplanes.

Es handelt sich um 3-Zimmer-Wohnungen verschiedener Größe in einem 1996 errichteten Mehrfamilienhaus.
Postalische Anschrift: Güterfelder Damm 55.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21.07.2008 in die genannten Grundbücher eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf:

Blatt 4938:	175.000 EUR
Blatt 4939:	145.000 EUR
Blatt 4940:	146.000 EUR
Blatt 4941:	175.000 EUR
Blatt 4942:	115.000 EUR
Blatt 4943:	115.000 EUR
Blatt 4944:	134.000 EUR
Blatt 4945:	134.000 EUR.

AZ: 2 K 284-1 bis 8/08

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Freitag, 31. Juli 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Börnicke Blatt 697** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Börnicke, Flur 4, Flurstück 171, Gebäude- und Freifläche, Wohnpark I, 531 m²
versteigert werden.

Eingeschossiges, freistehendes Einfamilienhaus, Baujahr ca. 2001, ca. 108 m² Wohnfläche, sehr guter Zustand. Garage. Ein-

bauküche als Zubehör, der Wintergarten wird jedoch nicht mitversteigert. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 139.000,00 EUR.
AZ: 2 K 226/08

Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 2. September 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Beelitz Blatt 4440** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beelitz, Flur 4, Flurstück 65/6, Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie, Fercher Weg 8, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 58.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 12. August 2003 eingetragen worden.

Das Grundstück im nördlichen Außenbereich von Beelitz ist mit einem Bungalow (Wfl. ca. 51 m²) bebaut.

Im Termin am 2. März 2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 125/03

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 2. Juli 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Bronkow Blatt 340** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Gemarkung Bronkow, Flur 1, Flurstück 253, Gebäude- und Freifläche, 820 m² groß
versteigert werden.

Bebauung: Kleingarage, als Garten genutzt, belegen in Randlage der bebauten Ortslage 03205 Bronkow

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 6.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 67/07

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 6. Juli 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die im Grundbuch von **Senftenberg Blatt 4893** eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Senftenberg, Flur 11,

1. Flurstück 869, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, 43 m² groß,
2. Flurstück 432, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 190 m² groß

versteigert werden.

Bebauung: 2-geschossiges Reihenmittelhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, ca. 128 m² Wohnfläche, belegen in Dr.-Otto-Rindt-Straße 9, 01968 Senftenberg

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 136.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 35/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 17. Juli 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Senftenberg Blatt 2180** eingetragene Grundstück der Gemarkung Senftenberg, Flur 20, Flurstück 329, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 723 m² groß, versteigert werden.

Bebauung und Lage: 2-geschossiges Wohn- und Geschäftshaus, Großenhainer Straße 19, 01968 Senftenberg

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.09.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 197.700,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 62/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 21. Juli 2009, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Wohnungs-Grundbuch von **Schipkau Blatt 1044** eingetragene 85,16/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schipkau, Flur 2, Flurstück 1308, Gebäude- und Freifläche, 1.272 m² groß, verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen im Aufteilungsplan mit Nr. 16/3 bezeichneten Räumlichkeiten (Wohnung im Erdgeschoss nebst Balkon und Kellerraum Nr. 16/3) versteigert werden.

Lage: Ruhlander Straße 16, 01993 Schipkau

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 36.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 91/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 4. August 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 4412** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Lauchhammer, Flur 8, Flurstück 660, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 8.036 m² groß, versteigert werden.

Bebauung: Verkaufs-, Werkstatt- und Lagergebäude (Autohaus)

Im „Industriepark Lauchhammer-Süd“, 1996 errichtet

postalisch: 01979 Lauchhammer, IKW-Straße 9

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.09.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 243.000,00 EUR.

Im Termin am 23.04.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 69/08

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 7. September 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Meuro Blatt 20253** eingetragene Grundstück der Gemarkung Meuro, Flur 2, Flurstück 280, Gebäude- und Freifläche, Freihufener Straße 2, 1.271 m² groß, versteigert werden.

Bebauung: 1-geschossiges Wohnhaus mit Gewerbe im Nebengebäude, Baujahr um 1900

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 65.700,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 65/08

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 16. Juni 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Klosterstraße 13, Saal 2, die im Grundbuch von **Rüdersdorf Blatt 2843** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 38, Flurstück 1/1, Ödland, an der Grenze mit Vogelsdorf, Größe: 15.443 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 38, Flurstück 1/3, Gebäude- und Freifläche, An der B1, Größe: 2.362 m²

laut Gutachten:

- unbebaute Grundstück im unbebaubaren Außenbereich, Renaturierungsflächen

Lage: Vogelsdorfer Str., 15562 Rüdersdorf OT Rüdersdorf (zwischen Bundesstr. B 1 und Autobahn A 10)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

bzgl. Flurstück 1/1 auf: 13.000,00 EUR

bzgl. Flurstück 1/3 auf: 2.000,00 EUR.

Im Termin am 25.11.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 706/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 13. Juli 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Oderberg Blatt 2131** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oderberg, Flur 8, Flurstück 643, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Freienwalder Straße 12, Größe 3.008 m²

laut Gutachten: bebaut mit voll unterkellertem, 2-geschossigem Vorderhaus, Baujahr ca. 1900, Wohnfläche ca. 420 m², 5 Wohnungen, eine Wohnung eigen genutzt, sonst Leerstand, Nebengebäude baufällig

Lage: Landkreis Märkisch Oderland, 16248 Oderberg, Freienwalder Str. 12

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1,00 EUR.

AZ: 3 K 343/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 14. Juli 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 1, der im Grundbuch von **Hirschfelde Blatt 531** eingetragene Anteil - eingetragen in Abt. I unter lfd. Nr. 1 a, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hirschfelde, Flur 7, Flurstück 293, Gebäude- und Freifläche, Dorfstr., Größe 1.653 m²

laut Gutachten: Miteigentumsanteil an einem gemäß § 34 BauGB bebaubaren Grundstück (Innenbereich, lt. FNP als Mischbaufläche ausgewiesen), stark verwildert, im hinteren Grundstücksteil erhebliche Bauschuttablagerungen

Lage: Eduard-Arnhold-Str. 3 G, 16356 Werneuchen OT Hirschfelde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.09.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 4.500,00 EUR.

AZ: 3 K 442/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 14. Juli 2009, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 1, der im Grundbuch von **Hirschfelde Blatt 531** eingetragene 1/2 Anteil Abt. I Nr. 1 b, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hirschfelde, Flur 7, Flurstück 293, Gebäude- und Freifläche, Dorfstr., Größe 1.653 m²

laut Gutachten: Miteigentumsanteil an einem gemäß § 34 BauGB bebaubaren Grundstück (Innenbereich, lt. FNP als Mischbaufläche ausgewiesen), stark verwildert, im hinteren Grundstücksteil erhebliche Bauschuttablagerungen

Lage: 16356 Werneuchen OT Hirschfelde, Eduard-Arnhold-Str. 3 G

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 4.500,00 EUR.

AZ: 3 K 443/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 20. Juli 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Rüdersdorf bei Berlin Blatt 4091** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 50, 37/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Flur 15, Flurstück 213, Brückenstraße 103, Gebäude- und Freifläche, Größe 9.730 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den Wohnräumen Nr. 21 im 3. Obergeschoss des Gebäudeteils WEST nebst Keller im Kellergeschoss, Nr. 21 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten: vermietete 1-Zimmer-Wohnung, Plattenbau, Baujahr 1968, Sanierung 1997, ca. 22,74 m²

Lage: Brückenstraße 103, 15562 Rüdersdorf

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 16.000,00 EUR.

Im Termin am 12.01.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 452/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 21. Juli 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg im Saal 1, das im Grundbuch von **Eggersdorf/Strausberg Blatt 390**

eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eggersdorf/Strausberg, Flur 1, Flurstück 1495, Landhausstr. 1, Größe 795 qm

laut Gutachten: bebaut mit massivem Wohnhaus mit diversen Anbauten und massiven Nebengebäuden, Bj. nicht bekannt; Anbauten tlw. nach 1990, Hauptgebäude mit EG, DG; teilunterkellert, Wohn- bzw. Nutzfläche geschätzt: 182 qm, erheblicher Reparatur- bzw. Instandsetzungsbedarf; Achtung! Begutachtung erfolgte durch Inaugenscheinnahme von der Grundstücksgrenze aus!

Lage: Landhausstr. 1, 15370 Petershagen-Eggersdorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 81.000,00 EUR.

AZ: 3 K 737/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 29. Juli 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg im Saal 2, das im Grundbuch von **Schwedt Blatt 2138** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwedt, Flur 51, Flurstück 25, Gebäude- und Freifläche, Größe: 370 m²

laut Gutachten: unbebautes Grundstück, im Sanierungsgebiet gelegen, Rückbaufläche im unbeplanten Innenbereich der Stadt, ohne Verkehrsanbindung, zurzeit als Grünfläche genutzt

Lage: 16303 Schwedt, Flurstück 25, unweit Friedrich-Engels-Straße

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1.900,00 EUR.

AZ: 3 K 382/08

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 30. Juli 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Werneuchen Blatt 1023** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Werneuchen, Flur 6, Flurstück 78, Gebäude- und Freifläche, Marxstraße, Größe 793 m²

laut Gutachten vom 23.09.2008: unbebautes Grundstück im Innenbereich gemäß § 34 BauGB, Nachbargrundstücke tlw. mit Grenzbebauungen, Grundstück seit Jahren ungenutzt, straßenseitig ortsüblich erschlossen, keine Anschlüsse auf dem Grundstück, Freilegungsaufwendungen sind auf Grund des verwilderten Zustandes teilweise notwendig

Lage: Marxstraße 5, 16356 Werneuchen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.07.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 29.000,00 EUR.

AZ: 3 K 889/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 4. August 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Klosterstraße 13, Saal 2, die im Grundbuch von **Dahlwitz-Hoppegarten Blatt 2858** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, ehem. lfd. Nr. 2,

Gem. Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 7, Flstk. 779, Landwirtschaftsfläche, Hönowener Weg, Größe: 2.227 m²

Gem. Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 7, Flstk. 784, Verkehrsfläche, Hönowener Weg, Größe: 130 m²,

lfd. Nr. 6, ehem. lfd. Nr. 3,

Gem. Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 7, Flstk. 781, Landwirtschaftsfläche, Hönowener Weg, Größe: 2.806 m²,

Gem. Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 7, Flstk. 782, Verkehrsfläche, Hönowener Weg, Größe: 67 m²

laut Gutachten:

Flurstücke 779 und 784: unbebaute, unerschlossene Grundstücke
Flurstücke 781 und 782: unbebaute, unerschlossene Grundstücke
jew. Lage im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Neu-Birkenstein“

Lage: Havellandstraße und Nuthetalstraße, 15366 Hoppegarten, OT Dahlwitz-Hoppegarten

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstücke 779 und 784: 156.000,00 EUR

Flurstücke 781 und 782: 147.000,00 EUR.

Im Termin am 28.04.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 706/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 4. August 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Klosterstr. 13, Saal 2, das im Grundbuch von **Altreetz Blatt 80** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altreetz, Flur 1, Flurstück 457, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 6, Größe: 1.000 m²

laut Gutachten:

- Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus und Nebengebäuden (Garagen, Zwinger)

- Wohnhaus: Bj. vor 1900, Mauerwerk komplett erneuert, Modernisierungen zw. 1998 - 2008, teilunterkellert, EG: Windfang/Veranda, Flur, 4 Zi., HWR, Bad; DG: teilw. ausgebaut, 1 Zi., insges. ca. 118 m² Wfl.

Lage: Bahnhofstraße 6, 16259 Oderaue OT Alttreetz versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.09.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 70.100,00 EUR.

Im Termin am 28.04.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 466/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 17. August 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Gartz Blatt 395** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gartz, Flur 17, Flurstück 213, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Zingelstr. 23, Größe 542 m²

laut Gutachten vom 09.12.2008: bebautes Grundstück im Innenbereich gemäß § 34 BauGB, Wohnhaus mit 3 WE, straßenseitiges Hauptgebäude, Massivbau vor 1900, teilunterkellert, 2 Wohnungen im EG, 1 Wohnung im DG, sowie Sitzbodenausbau, nach 1996 wurden angabengemäß u. a. erneuert: Dachstuhl im Hauptgebäude, Geschosstreppe, Installationen, Bäder, Fliesen, Fußböden, Wandverkleidungen, Innentüren, Putz, Fenster, Wohnfläche lt. Bauakte ca. 184 m², es besteht Reparatur- bzw. Instandsetzungsbedarf, tlw. Vandalismusschäden, im rückwärtigen Grundstücksteil ist tlw. Abbruchsubstanz vorhanden, Nebengebäude: Trockenklo mit großer Sammelgrube

Lage: Zingelstraße 23, 16307 Gartz versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 68.000,00 EUR.

AZ: 3 K 519/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 19. August 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Neuenhagen Blatt 6362** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 26,75/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Neuenhagen, Flur 19, Flurstück 257, Niederheidenstr. 33, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.706 m²,

Gemarkung Neuenhagen, Flur 19, Flurstück 256, Gebäude- und Freifläche, Niederheidenstr. 33, 33 A, Größe: 1.967 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Mitte des Hauses A mit Kellerraum Nr. 2 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung (EG Mitte) einschl. Keller in einem Mehrfamilienhaus, Baujahr 1996, Größe: ca. 43, 80 m², gepflegt, zurzeit vermietet, zzt. Stellplatz genutzt

Lage: Niederheidenstraße 33 A, 15366 Neuenhagen versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.03.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 51.000,00 EUR.

Im Termin am 29.01.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 92/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 31. August 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Werneuchen Blatt 804** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Werneuchen, Flur 2, Flurstück 817, Gebäude- und Freifläche, Beiersdorfer Straße 2, Größe 1.013 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Werneuchen, Flur 2, Flurstück 838, Verkehrsflächen, Straße, Altstadt, Größe 14 m²

laut Gutachten:

lfd. Nr. 1, Flurstück 817, Baugrundstück, Baugrube nach Abriss eines alten Wohnhauses ca. 11 m x 15 m, und bebaut mit Nebengebäude in schlechtem Zustand

lfd. Nr. 2, Flurstück 838, Verkehrsfläche

Lage: Altstadt 2, 16356 Werneuchen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt: für lfd. Nr. 1, Gemarkung Werneuchen, Flur 2, Flurstück 817 auf 36.000,00 EUR

für lfd. Nr. 2, Gemarkung Werneuchen, Flur 2, Flurstück 838 auf 20,00 EUR.

AZ: 3 K 462/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 2. September 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Erbbaugrundbuch von **Neukünkendorf Blatt 269** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht eingetragen in Neukünkendorf Blatt 00021 Gemarkung Neukünkendorf, Flur 1, Flurstück 82/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Straße und Spielplatz 9 a, Größe 886 m² in Abt. II/1 bis zum 31.12.2097

laut Gutachten: Einfamilienhaus, Bauj. ca. 1998, Wohnfläche 98 m², Massivgarage, keine Innenbesichtigung erfolgt

Lage: Am Spielplatz 9 a, 16278 Angermünde/OT Neukünkendorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 80.000,00 EUR.

AZ: 3 K 188/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 2. September 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Finowfurt Blatt 2598** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 647/10.000 Miteigentumsanteil Gemarkung Finowfurt, Flur 8, Flurstück 513, Gebäude- und Freifläche, Finowfurter Ring 40 a, 40 b, 40 c Größe 2.600 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichneten Wohnung im 1. Obergeschoss, Haus Nr. 40 c und dem Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 13 bezeichneten Stellplatz und der Abstellbox

laut Gutachten: 2-Raum-Wohnung im 1. OG, Bauj. um 1997, Wohnfläche ca. 67 m² vermietet

Lage: Finowfurter Ring 40 a, 16244 Schorfheide OT Finowfurt versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 63.300,00 EUR.

AZ: 3 K 530/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 2. September 2009, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Ladeburg Blatt 1664** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ladeburg, Flur 10, Flurstück 84, Gebäude- und Freifläche, Kastanienallee, Größe 523 m²

laut Gutachten: Einfamilienhaus, Bauj. ca. 2000, ausgebautes

DG, nicht unterkellert, Wohnfläche ca. 101 m², Doppel-Carport
Lage: Kastanienweg 56, 16321 Bernau/OT Ladeburg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.09.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 131.000,00 EUR.

AZ: 3 K 440/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 9. September 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im

Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 7504** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1.592/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bernau, Flur 10, Flurstück 164, Gebäude- und Freifläche, Größe 2.184 m²; Flurstück 163, Gebäude- und Freifläche, Größe 1.705 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Mitte des Hauses Nr. 14, bezeichnet mit Nr. 3 des Aufteilungsplanes sowie dem Kellerraum Nr. 20 des Aufteilungsplanes.

Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an dem PKW-Stellplatz Nr. 3 zugeteilt.

laut Gutachten: 1-Zimmer-Wohnung mit Balkon, EG, Bauj. ca. 1996, Wohnfläche 41,10 m², vermietet

Lage: Nelkenstr. 14, 16321 Bernau

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 51.000,00 EUR.

AZ: 3 K 470/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 9. September 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Hohensaaten Blatt 965** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hohensaaten, Flur 3, Flurstück 358, Mühlenstr. 1, Größe 168 m²

laut Gutachten: Einfamilienhaus, Bj. um 1900, Wohnfläche ca. 192,7 m², voll unterkellert, Leerstand, mangelhafter Zustand

Lage: Mühlenstraße 1, 16248 Hohensaaten

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 20.000,00 EUR.

AZ: 3 K 380/08

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Mittwoch, 9. September 2009, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Altfriedland Blatt 741** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altfriedland, Flur 2, Flurstück 93, Waldfläche, Größe 5.236 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altfriedland, Flur 14, Flurstück 2, Verkehrsfläche, Waldfläche, Größe 506 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Altfriedland, Flur 14, Flurstück 138, Waldfläche, Größe 17.734 m²,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Altfriedland, Flur 14, Flurstück 139, Waldfläche, Größe 6.771 m²

laut Gutachten: Waldflächen

Lage: westlicher Bereich der Gemarkung Altfriedland, beidseitig des Ortsverbindungsweges von Gottesgabe nach Ringenwalde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 93 = 770,00 EUR

lfd. Nr. 2, Flur 14, Flurstück 2 = 80,00 EUR

lfd. Nr. 3, Flur 14, Flurstück 138 = 2.500,00 EUR

lfd. Nr. 4, Flur 14, Flurstück 139 = 1.000,00 EUR.

AZ: 3 K 500/08

Aufgebotssachen

Amtgericht Oranienburg

Aufgebot

AG in Firma Grunderwerbs- und Baugesellschaft zu Berlin in Liquidation, Berlin,

Verfahrensbevollmächtigte: Frau Rechtsanwältin Susanne Hennig, Bötzower Stadtgraben 4, 16515 Oranienburg, Az.: VI 176/04,

hat das Aufgebot zur Ausschließung der unbekanntenen Berechtigten mit ihren Rechten an ihrem Grundstück, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Oranienburg von Oranienburg Blatt 2672, in der Abteilung II laufende Nr. 62 eingetragenen

Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs des Angestellten Herbert Woosmann in Berlin-Britz auf Auflassung, auf Grund der Bewilligung vom 15.07.1941, beantragt.

Die Berechtigten werden aufgefordert, spätestens in dem auf

Mittwoch, 4. November 2009, 14:00 Uhr,

Berliner Str. 38, Saal VIII, I. OG, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden können.

Oranienburg, 30.04.2009

Geschäfts-Nr.: 25 C 50/09

Aufgebot

AG in Firma Grunderwerbs- und Baugesellschaft zu Berlin in Liquidation, Berlin

Verfahrensbevollmächtigte: Frau Rechtsanwältin Susanne Hennig, Bötzower Stadtgraben 4, 16515 Oranienburg, Az.: VI 176/04 j,

hat das Aufgebot zur Ausschließung der unbekanntenen Berechtigten mit ihren Rechten an ihrem Grundstück, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Oranienburg von Oranienburg Blatt 2672, in der Abteilung II laufende Nr. 63 eingetragenen Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs des Stadtangestellten Martin Gleichmann in Berlin-Stahnsdorf auf Auflassung, auf Grund der Bewilligung vom 15.07.1941, beantragt

Die Berechtigten werden aufgefordert, spätestens in dem auf

Mittwoch, 4. November 2009, 14:00 Uhr,

Berliner Str. 38, Saal VIII, I. OG, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden können.

Oranienburg, 30.04.2009

Geschäfts-Nr.: 25 C 51/09

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Stadt Uebigau-Wahrenbrück Der Bürgermeister

Bei der Stadt Uebigau-Wahrenbrück ist die Stelle des/der **Hauptamtsleiters/-leiterin zum 01.09.2009** zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet gehören schwerpunktmäßig folgende Tätigkeiten:

- die Leitung des Hauptamtes, einschließlich des Bereiches zentrale Verwaltung, zentrale Datenverarbeitung, Öffentlichkeitsarbeit, Betreuung der gemeindlichen Gremien und Einrichtungen, zentraler Sitzungsdienst und Angelegenheiten der Gemeindevertretung, einschließlich der Organisation der Beschaffung,

- die Leitung der Sachgebiete des Einwohnermelde- und Standesamtes, Schulen und Kindertagesstätten sowie der Bereiche Soziales, Jugend, Kultur und Sport,
- die Planung, Organisation und Durchführung der Arbeitsförderung,
- die Organisation und Durchführung von Wahlen

Mit Einführung der doppelten Buchführung sind Änderungen des Verwaltungsgliederungsplanes der Stadt Uebigau-Wahrenbrück zu erwarten.

Wir suchen eine/n Diplom-Verwaltungswirt(in) (FH) oder eine mit vergleichbarer Ausbildung fachlich qualifizierte Führungspersönlichkeit mit fundierten Kenntnissen der Kommunalverwaltung, mit Leitungserfahrung, Durchsetzungsvermögen und überdurchschnittlicher Leistungsbereitschaft. Sie kennen sich in

den einschlägigen Rechtsnormen aus und können diese sicher anwenden. Sicheres Auftreten in der Öffentlichkeit und korrekter Umgang mit Bürgern sowie Bereitschaft zur Teamarbeit werden erwartet. Sie können Organisationsprozesse gestalten und in Kooperation mit den entsprechenden Akteuren in der Verwaltung - auch gegen Widerstände durchsetzen. Gute EDV-Kenntnisse, Flexibilität im Denken und Handeln und die Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen werden vorausgesetzt. Sie sind im Besitz der Fahrerlaubnisklasse B.

Wir bieten ein interessantes, vielseitiges und verantwortungsvolles Tätigkeitsfeld.

Die Einstellung erfolgt nach dem TVöD, Entgeltgruppe 11. Gemäß § 31 TVöD (Führung auf Probe) wird die Stelle auf 2 Jahre befristet.

Die Eingruppierung ist bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung vorläufig und begründet weder einen Vertrauensschutz noch einen Besitzstand.

Wenn Sie die anspruchsvolle und vielseitige Aufgabe interessiert und Sie die Voraussetzungen erfüllen, senden Sie bitte Ihre aussagefähigen schriftlichen Bewerbungsunterlagen bis zum **19.06.2009** an die:

Stadtverwaltung Uebigau-Wahrenbrück

Bürgermeister

Herrn Andreas Claus - persönlich -

Kennwort: Bewerbung Hauptamtsleiter

Markt 11

04938 Uebigau-Wahrenbrück OT Uebigau

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur mit ausreichend frankiertem Rückumschlag.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Förderkreis Finanzanalyse Osteuropa (efa: East European Financial Analysis) e. V. – VR 2630 P

Der Verein „Förderkreis Finanzanalyse Osteuropa“ (efa: East European Financial Analysis) - eingetragen unter VR 2630 P - ist zum 30. Juni 2007 nach Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgerufen, ihre Ansprüche gegen den Verein „Förderkreis Finanzanalyse Osteuropa“ bis zum 28. Mai 2010 bei nachstehend genanntem Liquidator

Prof. Dr. Detlev Hummel
Bergholzer Straße 7
14548 Schwielowsee, OT Caputh

anzumelden.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen.